

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)

- Programmatische Positionen**
- Organisations-Strukturen**

**Zusammengestellt und mit einer Einführung in die Thematik
von Bernhard Pfitzner**

Inhalt

Vorbemerkungen.....	2
Einführung in die Thematik	3
Entwicklung der Programmatik / von der Gründung bis zum 5. Weltkongress	3
Der IGB im Rahmen der globalen Gewerkschaftsbewegung	4
Dokumente: Programmatik.....	5
Programm des IGB.....	5
Weitere programmatische Dokumente	16
Dokumente: Satzung, Geschäftsordnungen.....	18
Satzung	18
Geschäftsordnungen	38
Links.....	39
Die bisherigen Weltkongresse.....	39
Organisation	41
Regionalorganisationen.....	41
Global Unions	42
Anhang	43
Literatur	43
Materialien des Projekts „Gewerkschaften International (GewInt)“	46
Ausführliches Inhaltsverzeichnis	49

Vorbemerkungen

Die hier vorgelegten „Basisinformationen“ sind Teil eines Projekts „Gewerkschaften International (GewInt)“, an dem ich seit mehreren Jahren arbeite (zu bisherigen Arbeiten in diesem Rahmen s. die entsprechenden Angaben im [Anhang](#)).

In diesem Rahmen hatte ich im Vorfeld des 4. IGB-Weltkongresses im März 2018

Materialien zum Thema „Globale Gewerkschaftsarbeit“
mit den Schwerpunkten
- Internationaler Gewerkschaftsbund
- Globale Gewerkschaftsföderationen

erstellt.¹

Spätestens mit dem 5. Weltkongress (17.-22.11.22 / Melbourne) entsprechen diese nicht mehr dem aktuellen Stand.

Neben der Aktualisierung gibt es zwei weitere Unterschiede zwischen dem damaligen und dem jetzigen Material:

- In meiner früheren Arbeit hatte ich wichtige programmatische Aussagen des Gründungskongresses und des 2. Weltkongresses unter verschiedenen thematischen Aspekten zusammengestellt. Das konnte zum einen nicht vollständig sein, machte aber andererseits das Material eher unübersichtlich.
Auch die vorliegenden Basisinformationen enthalten nun zwar (Hinweise auf) programmatische Dokumente, insbes. das vom Gründungskongress verabschiedete Programm. Darstellungen der Entwicklung der Programmatik zu einzelnen Themen über den Zeitraum von 2006 bis heute hinweg beabsichtige ich nun aber in gesonderten Materialien auszuarbeiten.²
- Das frühere Material enthielt neben dem Schwerpunkt „Internationaler Gewerkschaftsbund“ auch den der „Globalen Gewerkschaftsföderationen (GUFs)“. Da ich dazu zwischenzeitlich ein eigenes Material erarbeitet habe³, habe ich jetzt darauf verzichtet (wenngleich auch dieses Material einer Aktualisierung bedarf). Im Rahmen der „Einführung ins Thema“ gehe ich kurz auf die [Bedeutung der GUFs und ihrer Verbindung zum IGB](#) ein.

Wie immer bin ich an wohlwollend-kritischen Hinweisen ausgesprochen interessiert, bitte an meine mail-Adresse: bernhard.pfitzner@web.de.

Hannover, 21.1.23
Bernhard Pfitzner

¹ s. <https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/03/pfitznermaterial2.pdf>

² Entsprechend dem Charakter als Basisinformationen sind aktuelle Entwicklungen nach dem 5. Weltkongress nicht enthalten.

³ s. „Materialien zum Thema ‚Globale Gewerkschaftsverbände‘ (Global Union Federations / GUFs), mit einem Beitrag von Michael Fichter zu Globalen Rahmenvereinbarungen“
https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/10/pfitzner_gufs.pdf

Einführung in die Thematik

Entwicklung der Programmatik / von der Gründung bis zum 5. Weltkongress

Der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB)⁴ entstand 2006 durch den Zusammenschluss der beiden internationalen Gewerkschaftsorganisationen Internationaler Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) und Weltverband der Arbeitnehmer (WVA) sowie acht bisher keinem internationalen Dachverband angeschlossener Gewerkschaften.⁵

Der Gründungskongress (1.-3.11.06 / Wien) verabschiedete u.a. das Programm des IGB, das die wichtigsten Themen der Politik des IGB festlegt (i.F. die Überschriften der Abschnitte des Programms):

- Die Globalisierung verändern
- Die Herausforderung multinationaler Unternehmen
- Die Gewerkschaftsrechte schützen und fördern
- Bekämpfung von Diskriminierung, Durchsetzung von Gleichstellung
- Beendigung von Kinderarbeit
- Eine menschenwürdige Zukunft für jugendliche Beschäftigte
- Gesunde und sichere Arbeitsplätze für alle
- Die Internationale Arbeitsorganisation als globaler Bezugspunkt
- Frieden, Sicherheit und die Vereinten Nationen
- Organisierung
- Der neue Internationalismus

Daneben enthält auch die Satzung eine „Grundsatzerklärung“ mit programmatischem Gehalt. Beim 2. Weltkongress: 21.-25.6.10 (Vancouver) wurde das Programm durch eine Reihe programmatischer Dokumente konkretisiert.

Außerdem verabschiedeten alle bisherigen Weltkongresse (außer dem Gründungskongress) „Hauptplenarentschlüsse“ o.ä. benannte Dokumente

Weitere Weltkongresse:

- 3. Weltkongress: 18.-23.5.14 (Berlin)
- 4. Weltkongress: 2.-7.12.18 (Kopenhagen)
- 5. Weltkongress: 17.-22.11.22 (Melbourne)

⁴ Ein internationaler Gewerkschaftsbund gleichen Namens (auch als „Amsterdamer Internationale“ bezeichnet) hatte bereits 1901 bis 1945 existiert. S. dazu:
Reiner Tosstorff. Kurze Geschichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes Die Amsterdamer Internationale 1919–1945

<https://www.voegb.at/skripten-und-broschueren/internationale-gewerkschaftsarbeit/kurze-geschichte-des-internationalen-gewerkschaftsbundes>

⁵ Zur Vorgeschichte s. insbes. die Arbeit von R. Tabakow und B. Pellar „Globalisierung einmal anders“ und zum anderen die entsprechenden Seiten der „Trade Unions of the World“ des International Centre for Trade Union Rights (s. Literaturverzeichnis).

Der IGB im Rahmen der globalen Gewerkschaftsbewegung

Die Globale Gewerkschaftsbewegung geht in verschiedener Hinsicht über den IGB hinaus:

- Einerseits ist der IGB selbst Teil der „Global Unions“ und in diesem Rahmen (über den Global-Unions-Rat) mit den „Global Union Federations (GUFs)“ verbunden.
- Neben den Regionalorganisation des IGB stellt der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB / ETUC) eine eigenständige Organisation dar, die über den Pan-Europäischen Regionalrat (PERR / PERC) mit dem IGB verbunden ist.
- Neben dem IGB besteht als weiterer weltweiter Zusammenschluss von nationalen Gewerkschaftsbünden der Weltgewerkschaftsbund / WGB (World Federation of Trade Unions / WFTU).
- Außerdem gibt es durchaus gewichtige nationale Gewerkschaftsbünde, die keinem dieser beiden Dachverbände angehören.

Global Unions / GUFs

Den Branchen-Gewerkschaften auf nationaler Ebene entsprechen auf der globalen Ebene die Globalen Gewerkschaftsverbände (Global Union Federations / GUFs)⁶

Außerdem wird der „Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD (Trade Union Advisory Committee to the OECD / TUAC) zur „Global Union“-Familie gerechnet.

Das Verhältnis zwischen IGB und den anderen Global Unions wird u.a. in verschiedenen Artikeln der Satzung des IGB geregelt, insbes. Artikel VI und Artikel VII.

Nicht zum IGB gehörende Gewerkschaften

Dieser Abschnitt bedarf unbedingt der weiteren Ausarbeitung, geht aber momentan über meine Kapazitäten hinaus!

Hier ist vor allem der Weltgewerkschaftsbund WGB / WFTU) zu nennen, der allerdings an Bedeutung verloren hat, seit

- die bedeutendsten Mitgliedsorganisationen im Westen, die französische CGT und die italienische CGIL ausgetreten sind und
- nach 1989 der größte Teil der Gewerkschaften in den ehemals real-sozialistischen Ländern ebenfalls zum IGB übergegangen ist.

Daneben existieren eine Reihe nationaler Gewerkschaftsbünde, die keiner globalen Organisation angehören, insbes. der All-Chinesische Gewerkschaftsbund (ACGB), nach seinem Rückzug aus dem IGB aber auch der größere der russischen Gewerkschaftsbünde, der FNPR.

Auch in der arabischen Welt und in Afrika gab und gibt es teilweise nach wie vor Vorbehalte gegen den Anschluss an einen der globalen Verbände.

⁶ für weitere Informationen s. etwa meine Zusammenstellung von „Materialien zum Thema ‚Globale Gewerkschaftsverbände‘ (Global Union Federations / GUFs) mit einem Beitrag von Michael Fichter zu Globalen Rahmenvereinbarungen“
https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/10/pfitzner_gufs.pdf
(leider nicht mehr ganz aktuell, dort allerdings auch Links zu den web-Seiten der GUFs)

Dokumente: Programmatik

Neben den hier aufgeführten Dokumenten enthält auch die [Satzung](#) eine „[Grundsatz-erklärung](#)“ mit programmatischem Gehalt.

Programm des IGB

Quelle:

<https://www.ituc-csi.org/programm-des-igb>

(abgerufen am 23.12.22)

(Verabschiedet beim Gründungskongress des IGB Wien, 1 - 3. November 2006)

Inhalt:

- [Die Globalisierung verändern](#)
- [Die Herausforderung multinationaler Unternehmen](#)
- [Die Gewerkschaftsrechte schützen und fördern](#)
- [Bekämpfung von Diskriminierung, Durchsetzung von Gleichstellung](#)
- [Beendigung von Kinderarbeit](#)
- [Eine menschenwürdige Zukunft für jugendliche Beschäftigte](#)
- [Gesunde und sichere Arbeitsplätze für alle](#)
- [Die Internationale Arbeitsorganisation als globaler Bezugspunkt](#)
- [Frieden, Sicherheit und die Vereinten Nationen](#)
- [Organisierung](#)
- [Der neue Internationalismus](#)

Text

1. Die Delegierten, die 168 Millionen Mitglieder von 304 Gewerkschaftsdachverbänden auf nationaler Ebene in 153 Ländern und Hoheitsgebieten beim Gründungskongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB) vom 1. - 3. November 2006 in Wien vertreten, verpflichten sich dazu, im Geiste der Solidarität, der Demokratie und der Gleichstellung zusammenzuarbeiten, um den Bund zum Instrument eines neuen gewerkschaftlichen Internationalismus zu machen, fähig, die in dieser Satzung dargelegten Ziele zu erreichen.

2. Der Kongress verschreibt sich der Aufgabe, Armut, Ausbeutung, Unterdrückung und Ungleichheit zu bekämpfen, die für die Wahrnehmung der universellen Menschenrechte erforderlichen Bedingungen zu schaffen und die wirksame Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weltweit zu unterstützen. Er ist sich bewusst, dass er, um erfolgreich zu sein, die Arbeitsmethoden der internationalen Gewerkschaftsbewegung den Herausforderungen und Möglichkeiten der Globalisierung anpassen, internationale Gewerkschaftsaktionen zu einem integralen Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit auf nationaler Ebene machen und weltweite Unterstützung für seine Ziele mobilisieren muss.

3. Der Kongress weist den Generalsekretär an, die in dieser EntschlieÙung dargelegte Politik umzusetzen und dabei Lobby-, Mobilisierungs- und Kampagnenarbeit miteinander zu verbinden und eng mit seinen Partnern im Global-Unions-Rat zusammenzuarbeiten. Er fordert alle Mitgliedsorganisationen auf, die gemeinsame Verantwortung - Solidarität zu globalisieren - in aktiver, engagierter und aufmerksamer Weise zu erfüllen.

4. Die in dieser EntschlieÙung enthaltene Politik stützt sich auf die reiche Sammlung bereits vorhandener Strategien und Erfahrungen aller IGB-Mitgliedsorganisationen, einschließlich der Beschlüsse des 18. IBFG-Weltkongresses (Miyazaki, Japan, 5. -10. Dezember 2004), des 26. WVA-Kongresses (Houffalize, Belgien, 21. - 23. November 2005) sowie der zuvor nicht angeschlossenen Organisationen, die ebenfalls Mitglieder des IGB werden.

Die Globalisierung verändern

5. Der Kongress verpflichtet den IGB zu einer fundamentalen Änderung der Globalisierung, damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitslosen und die Armen davon profitieren können. Es ist unerlässlich für die Erreichung der dauerhaften Ziele des Bundes, dass die Politik des freien Marktes und des Neoliberalismus und die offenkundigen Versäumnisse sowie die Inkohärenz der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich des derzeitigen Globalisierungsprozesses einer verantwortungsvollen Lenkung der globalen Wirtschaft weichen, die:

- die drei Säulen - die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische – miteinander verbindet;
- die universelle Achtung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte sicherstellt;
- menschenwürdige Arbeit für alle schafft;
- Massenarmut beendet und die Ungleichheiten innerhalb von und zwischen einzelnen Nationen beträchtlich abbaut;
- für Wachstum und eine gerechte Einkommensverteilung sorgt.

6. Der Kongress beauftragt den IGB, einen weltweiten Aktionstag zu organisieren, um internationale Sofortmaßnahmen zu fordern, damit eine Agenda für eine neue Globalisierung festgelegt und umgesetzt wird, einschließlich der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit sowie, als Minimum, der umfassenden Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele der UN. Angesichts des inakzeptablen Ausmaßes der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung muss die Erreichung von Vollbeschäftigung und von menschenwürdiger Arbeit für alle im Mittelpunkt dieser internationalen Aktion stehen. Die Industrieländer müssen ihre offizielle Entwicklungshilfe ohne weitere Verzögerungen erhöhen, um das UN-Ziel von 0,7% des Bruttosozialproduktes zu erreichen, und sie müssen entschiedene Maßnahmen ergreifen, um die Tragödie der Verschuldung der Entwicklungsländer zu beenden, u.a. durch den Erlass ihrer Schulden, vor allem derjenigen am wenigsten entwickelten Länder, die die Menschenrechte achten, durch die Verlagerung der Ressourcen in Richtung auf soziale Investitionen und die Einführung eines fairen und transparenten internationalen Schiedsverfahrens für den Umgang mit Schulden und für eine Umschuldung, einschließlich einer Überprüfung öffentlicher und privater Schulden, um die jeweiligen Zuständigkeiten von Gläubigern und Schuldnern festzustellen.

7. Die Bekämpfung sozialer Ungleichheiten und der Kampf für eine Umverteilung stehen im Mittelpunkt der Entwicklung eines neuen Globalisierungsmodells. Es bedarf einer internationalen Steuer auf Devisentransaktionen, sowohl um die Entwicklung zu finanzieren als auch um spekulative Kapitalbewegungen mit ihren katastrophalen sozialen Folgen zu begrenzen.

8. Die Bereitstellung qualitativ hochwertiger öffentlicher Dienste für alle Menschen muss im Mittelpunkt dieses neuen Globalisierungsmodells stehen. Die Regierungen haben die Pflicht, das Recht auf Bildung und einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheits- und anderen wesentlichen Diensten zu garantieren, einschließlich sauberen Wassers und sanitärer Anlagen. Lebenslange Bildung für alle als Realität ist der Schlüssel zu einer Beteiligung an der Wissensgesellschaft.

9. Die wirksame und demokratische Lenkung der globalen Wirtschaft erfordert eine grundlegende Reform der relevanten internationalen Organisationen, vor allem des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und der Welthandelsorganisation (WTO). Ihre Entscheidungsprozesse müssen transparenter und demokratischer und ihre kollektiven politischen Positionen müssen kohärenter werden. Gleichzeitig müssen alle Organisationen erkennen, dass die Menschenrechte Vorrang vor finanziellen, kommerziellen oder wirtschaftlichen Regulierungsmaßnahmen haben. Die Regierungen müssen ihre Aufgabe, sie zu lenken und sie zu umfassender Kohärenz und zu einer rechenschaftspflichtigen Zusammenarbeit zu veranlassen, ernster nehmen, damit demokratisch beschlossene Ziele erreicht werden.

10. Der Kongress fordert den IGB auf, sich gemeinsam mit seinen Global-Unions-Partnern bei den Globalen Gewerkschaftsföderationen (GUF) und beim Gewerkschaftlichen Beratungsausschuss (TUAC) bei der OECD dafür einzusetzen, dass internationale Organisationen auf die Gewerkschaftsziele reagieren, um entwicklungsrelevante-, soziale, arbeitnehmerbezogene, ökologische und geschlechtsspezifische Überlegungen in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren, und er sollte sie verurteilen und ihnen entgegentreten, falls bzw. wenn sie gegen die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Armen verstoßen. Der Dialog mit diesen Institutionen ist erforderlich, um die benötigte tief greifende Veränderung ihrer Politik herbeizuführen.

11. Der IWF und die Weltbank führen weiterhin arbeitnehmer- und armenfeindliche Programme durch und unterstützen typischerweise Privatisierungen, die Liberalisierung des Handels und der Investitionen sowie eine Deregulierung des Arbeitsmarktes. In vielen Ländern haben sie die Möglichkeiten des Staates, für eine wirksame Lenkung zu sorgen, untergraben. Die internationalen Finanzinstitutionen müssen die vom IGB vorgeschlagenen Alternativen, die eine nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung fördern, anstatt sie zu untergraben, aufgreifen.

12. Seit ihrer Gründung ist die WTO das Instrument für ein unhaltbares Handelsliberalisierungsmodell gewesen, das die Ausbeutung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Entwicklungsungleichheiten, die Umweltzerstörung und geschlechtsbedingte Ungleichgewichte verschärft. Der Kongress ist sich bewusst, dass das internationale Handelssystem nicht entwicklungsfördernd ist und dass im Rahmen einer integrierten Anstrengung des gesamten multilateralen Systems dafür gesorgt werden muss, dass dies der Fall ist. Die Entwicklungsländer müssen über genügend Spielraum verfügen, um mit der Agenda für menschwürdige Arbeit vereinbare industrielle Entwicklungsstrategien im Inland verfolgen und uneingeschränkt an den Entscheidungsprozessen der WTO mitwirken zu können.

13. Der Kongress weist zudem auf die zwingende Notwendigkeit hin, dass die WTO soziale und arbeitsrelevante Fragen aufgreift und fordert sie auf, eine Arbeitsgruppe oder ein ständiges Arbeitsforum für die Bereiche Handel, soziale Entwicklung und Arbeitsnormen einzusetzen, unter umfassender Beteiligung der IAO. Der IGB muss auf die Aufnahme einer Arbeitnehmerrechtsklausel in die WTO-Statuten hinarbeiten, um zu erreichen, dass alle zwischen den einzelnen Ländern gehandelten Waren und Dienstleistungen im Einklang mit den Kernarbeitsnormen produziert und verteilt werden. Eine derartige Klausel wäre antiprotektionistisch, entwicklungsfördernd und ein unerlässliches Instrument für soziale Gerechtigkeit in einem offenen Welthandelssystem. Begleitet werden sollte sie von technischer Zusammenarbeit, um die Länder bei der umfassenden Einhaltung der Arbeitsnormen zu unterstützen.

14. All diese Anliegen sind bei regionalen und bilateralen Handels-, Investitions- und Kooperationsvereinbarungen gleichermaßen von Bedeutung. Der IGB muss derartige Vereinbarungen aufmerksam verfolgen und dafür sorgen, dass sie den Arbeitnehmerrechten angemessen

Beachtung schenken und Klauseln enthalten, um ihre Wahrnehmung zu garantieren. Arbeitnehmerorganisationen sollten bei der Umsetzung solcher Vereinbarungen Beraterstatus haben.

15. Der Kongress bekräftigt, dass unerlässliche öffentliche Dienste, vor allem das Bildungs- und Gesundheitswesen, die Wasserversorgung, der öffentliche Nahverkehr und andere wesentliche Versorgungsbetriebe, von Verhandlungen über eine Handelsliberalisierung ausgeschlossen sein und die Regierungen das Recht behalten müssen, im öffentlichen Interesse regulierende und schützende Maßnahmen zu ergreifen.

16. Der Kongress unterstreicht die Notwendigkeit, dass die internationale Gemeinschaft eine übergreifende nachhaltige Entwicklungsstrategie verfolgt. Er fordert den IGB auf, die Verbindung zwischen Gesundheit und Umwelt uneingeschränkt in seine Arbeit zu integrieren, vor allem im Bereich von Aktionen am Arbeitsplatz, in den Unternehmen und auf nationaler Ebene zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen, und indem Arbeitnehmerfragen uneingeschränkt in die Tätigkeiten der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, der Weltgesundheitsorganisation und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen integriert werden. Er fordert ferner eine Beendigung nicht nachhaltiger Verbrauchspraktiken und eine Zusammenarbeit zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen.

Die Herausforderung multinationaler Unternehmen

17. Der Kongress ist sich bewusst, dass multinationale Unternehmen ein Hauptmotor der Globalisierung sind, weshalb eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit und die internationale Regulierung der Unternehmen immer notwendiger und dringender werden. Internationale Geschäftstätigkeiten und die sich verändernde Unternehmensorganisation bringen besondere Herausforderungen für die Achtung der Arbeitnehmerrechte mit sich. Die wirksame Wahrnehmung des Vereinigungsrechtes und des Rechtes auf Tarifverhandlungen wird immer schwieriger, da die Unternehmen die Androhung von Betriebsverlagerungen und ihre zunehmende Macht dazu nutzen, um die Arbeitsbedingungen zu diktieren und sich ihrer Verantwortung gegenüber den Beschäftigten und Gemeinwesen, der Gesellschaft und der Umwelt, in der sie leben, zu entziehen.

18. Der Kongress verurteilt die jüngste Welle unternehmerischer Fehlleistungen und Kriminalität sowie die ungebührliche Höhe der Zahlungen, die sich die Unternehmensspitzen selbst zugestanden haben. Er unterstreicht, dass die vorhandenen innerstaatlichen gesetzlichen und institutionellen Rahmenwerke zur Regulierung der Geschäftstätigkeiten immer weniger ausreichen und dass es dringend einer bindenden Regulierung sowie weiterer Tarifverträge zur Gewährleistung einer Rechenschaftspflicht und verantwortungsvollen Führung der Unternehmen bedarf. Die Unternehmen müssen für die sozialen, ökologischen und humanitären Auswirkungen ihrer Tätigkeiten in größerem Umfang haften, und die betroffenen Staaten und Parteien müssen die Möglichkeit haben, sie auf rechtlischem Weg zu belangen und Strafen zu verhängen.

19. Der Kongress weist den IGB daher an, sich für eine wirksame innerstaatliche und internationale Regulierung der Unternehmen einzusetzen, einschließlich der uneingeschränkten Einhaltung der Bestimmungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik. Es darf nicht zugelassen werden, dass die soziale Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility - CSR) als Ersatz für die Rolle der Regierung und der Gewerkschaften dient. Der IGB sollte in der öffentlichen politischen Debatte über die soziale Verantwortung

von Unternehmen eine Führungsrolle übernehmen, um sicherzustellen, dass derartige Initiativen eine Regulierung sowie Tarifverhandlungen und -verträge ergänzen. Innerstaatliche Arbeitsaufsichtssysteme sind ein integraler Bestandteil einer derartigen Regulierung und müssen gestärkt werden.

20. Der Kongress ist sich der Bedeutung eines globalen sozialen Dialogs bewusst und begrüßt den Abschluss globaler Rahmenvereinbarungen zwischen multinationalen Unternehmen und GUF, mit denen der IGB eng zusammenarbeiten muss, um sich in wirksamer Weise mit multinationalen Unternehmen auseinander zu setzen.

Die Gewerkschaftsrechte schützen und fördern

21. Der Kongress bekräftigt erneut, dass die universelle und uneingeschränkte Achtung der Gewerkschaftsrechte ein Hauptziel des IGB ist und dass die Globalisierung die Erreichung dieses Ziel noch dringlicher macht. Die Achtung der Gewerkschaftsrechte ist eine Vorbedingung für Gerechtigkeit am Arbeitsplatz, in der Gesellschaft und weltweit. Nur wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer uneingeschränkt organisieren können und wenn sie in der Lage sind, freie Tarifverhandlungen zu führen, können sie einen gerechten Anteil an dem von ihnen produzierten Wohlstand einfordern und zu Gerechtigkeit, einem Konsens und Zusammenhalt in der Gesellschaft sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die - immer noch weit verbreitete - Verletzung der Gewerkschaftsrechte führt zu unlauterem Wettbewerb in der globalen Wirtschaft und muss sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus Menschenrechtsüberlegungen heraus verhindert werden: Unterdrückung an einem Ort stellt eine Bedrohung für die Freiheit überall dar. Die Ausbeutung von mehr als 50 Millionen Beschäftigten, hauptsächlich Frauen, in den Freien Exportzonen (FEZ) der Welt sind ein konkretes Beispiel dafür, wie die Regierungen dem Druck des unregulierten internationalen Wettbewerbs nachgeben, um die Gewerkschaftsrechte zu verweigern.

22. Der Kongress überträgt dem IGB die Verantwortung für die Bekämpfung von Gewerkschaftsrechtsverletzungen wo immer sie auftreten und ohne Unterschied, da er überzeugt davon ist, dass die Gewerkschaftsrechte ein integraler Bestandteil der Menschenrechte aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Ländern und unter allen Umständen sind. Er wird sich nicht von der Macht und von dem Einfluss derjenigen abschrecken lassen, die für Rechtsverstöße verantwortlich sind oder von ihnen profitieren, noch von den vorgeschobenen Argumenten, mit denen sie sich selbst zu rechtfertigen suchen. Der Kongress verurteilt die Straffreiheit, die despotischen und antidemokratischen Kräften und Regierungen häufig Gewerkschaftsrechtsverletzungen ermöglicht. Er fordert den IGB ferner auf, die Rolle der IAO beim Setzen und bei der Überwachung internationaler Normen zur Definition der Gewerkschaftsrechte, einschließlich des Rechtes auf grenzübergreifende Solidaritätsaktionen, zu fördern und zu verteidigen, ebenso wie ihre Führungsrolle im internationalen System, wenn es um die gemeinsame Verantwortung geht, für deren universelle Achtung zu sorgen. Er verpflichtet den IGB dazu, die sich in allen relevanten UN-Gremien, einschließlich des neuen Menschenrechtsrates, des ECOSOC und der Generalversammlung, bietenden Möglichkeiten so umfassend wie möglich zu nutzen.

Bekämpfung von Diskriminierung, Durchsetzung von Gleichstellung

23. Der Kongress verpflichtet den IGB zur Bekämpfung von Diskriminierung in all ihrem Formen, damit Millionen Frauen und Männer, denen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Hautfarbe, ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geschlechtsspezifischen Identität, ihrer politischen Überzeugung, ihrer sozialen Herkunft, ihres Alters oder einer Behinderung Arbeitsplätze verweigert, die auf bestimmte

Tätigkeiten beschränkt, denen berufliche Aufstiegsmöglichkeiten verwehrt, die geringer bezahlt, eingeschüchtert und belästigt werden, unter gleichberechtigten, menschenwürdigen und gerechten Bedingungen leben und arbeiten können. Er verpflichtet den IGB dazu, für die uneingeschränkte und wirksame Anwendung des Prinzips der gleichen Bezahlung für gleichwertige Arbeit zu sorgen.

24. Der Kongress ist sich bewusst, dass tief greifende und vielfältige geschlechtsbedingte Diskriminierung überall in der Welt der Arbeit und in der Gesellschaft allgemein nach wie vor eine Realität ist und dass viele Aspekte der Globalisierung dies weiter verschärfen. Der Kongress verpflichtet den IGB daher zu der Sicherstellung, dass in all seine politischen Strategien, Aktivitäten und Programme auf sämtlichen Ebenen eine geschlechtsspezifische Perspektive umfassend und transversal integriert wird. Der Kongress ist sich sicher, dass die künftige Stärke und Dynamik der Gewerkschaftsbewegung davon abhängt, ob Frauen Mitglieder werden und in die Führungsebene aufsteigen, und er fordert den IGB auf, ein Aktionsprogramm zu verabschieden, um die Parität der Geschlechter in den Gewerkschaftsstrukturen und die uneingeschränkte Integration von geschlechtsspezifischen Fragen in die Gewerkschaftspolitik zu fördern und jegliche Diskriminierung, Belästigung oder Missbräuche von Frauen sowie Hindernisse für ihr Vorankommen in der Gewerkschaftsbewegung zu bekämpfen. Der Kongress fordert den IGB dringend auf, sich verstärkt um die Organisation von Frauen in denjenigen Sektoren zu bemühen, in denen sie hauptsächlich arbeiten - unter prekären Bedingungen - bzw. in denen die Gewerkschaften bisher kaum vertreten sind (informelle Tätigkeiten, Freie Exportzonen, Wanderarbeitskräfte und atypische Beschäftigungsformen).

25. Der Kongress verpflichtet sich zum Einsatz für die Achtung der Vielfalt am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft und zur aktiven Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, vor allem am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsmarkt. Er unterstreicht die Verantwortung des IGB, gegen Diskriminierung und die ungerechten und häufig ausbeuterischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Wanderarbeitskräfte und ihrer Familien weltweit anzugehen. Er fordert den IGB und seine Mitgliedsorganisationen auf, eine aktive und sichtbare Rolle bei der Förderung der Rechte und der Gleichbehandlung von Wanderarbeitskräften und im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu spielen. Sie müssen die Öffentlichkeit in Bezug auf den Beitrag, den Migranten, indigene Völker und ethnische Minderheiten zu der Gesellschaft leisten, verstärkt sensibilisieren und dafür sorgen, dass Antiterrormaßnahmen und die Asylpolitik nicht zu Rassismus und Diskriminierung beitragen.

Beendigung von Kinderarbeit

26. Der Kongress verpflichtet den IGB zur Fortsetzung des historischen Kampfes der internationalen Gewerkschaftsbewegung für die Beseitigung von Kinderarbeit und die Gewährleistung, dass alle Kinder zur Schule gehen können. Er weist die Argumente zurück, wonach Kinderarbeit unvermeidlich, wirtschaftlich nützlich, sozial akzeptabel und zum Vorteil der betroffenen Kinder und ihrer Familien sei.

27. Der Kongress fordert den IGB zu Kampagnen gegen Kinderarbeit in all ihren Erscheinungsformen und unter angemessener Berücksichtigung ihrer Ursachen und der damit verbundenen Probleme auf: sowohl in der informellen als auch in der formellen Wirtschaft; durch das allgemeine öffentliche Angebot einer kostenlosen, obligatorischen, qualitativ guten Schulbildung und Zuschüsse zum Familieneinkommen; durch die dauerhafte Sensibilisierung und das Engagement der Öffentlichkeit; durch Kampagnen für die Ratifizierung der IAO-Übereinkommen 138 und 182 und ihre Einhaltung seitens der Arbeitgeber, auch in ihren Lieferantenketten; sowie durch die Aufrechterhaltung des Drucks auf internationale Organisationen, damit

sie gewährleisten, dass die Handels-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Beseitigung von Kinderarbeit Vorschub leistet, anstatt die Kinder aus den Schulen zu vertreiben und zur Arbeit zu zwingen. Der IGB wird mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, die dieselben Ziele verfolgen, mit der Gewerkschaftsanalyse und dem Gewerkschaftsansatz im Bereich Kinderarbeit übereinstimmen. Er wird der Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit Priorität einräumen und auf spezifische Formen der Ausbeutung von Mädchen und Jungen abzielen.

Eine menschenwürdige Zukunft für jugendliche Beschäftigte

28. Der Kongress ist sich bewusst, dass die Position jugendlicher Beschäftigter, die die Gegenwart und die Zukunft der Welt verkörpern, generell extrem schwach ist. Der Kongress ist sich auch bewusst, dass der wirksame Umgang mit den Anliegen und Erwartungen jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre umfassende Integration in die Gewerkschaften unerlässlich für die Stärkung, Wiederbelebung, Kreativität und Zukunft der Gewerkschaftsbewegung überall ist. Er verpflichtet den IGB zu einer Kampagne für menschenwürdige Arbeit und qualitativ hochwertige Bildung und Schulung für Jugendliche sowie zur Förderung von Maßnahmen, die auf eine verbesserte Organisation und Vertretung junger Frauen und Männer in den Gewerkschaften abzielen. Der Kongress fordert den IGB auf, politische Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit Fragen jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu konzipieren und umzusetzen, den Austausch von Erfahrungen auf nationaler Ebene zu unterstützen, jugendliche Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter in seine Kampagnen einzubeziehen und als Katalysator für die Erschließung ihres Potentials für die Gewerkschaftsbewegung zu fungieren.

Gesunde und sichere Arbeitsplätze für alle

29. Der Kongress verpflichtet sich zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um zu verhindern, dass weiterhin jedes Jahr mehr als 2 Millionen Frauen und Männer aufgrund von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen ums Leben kommen. Er fordert die Anerkennung des Zugangs zu sicheren und gesunden Arbeitsplätzen als unveräußerliches Recht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ist sich bewusst, dass Verletzungen und Erkrankungen durch die Mitwirkung der Beschäftigten und ihrer Vertreter vermindert werden und fordert den IGB auf, nationale und internationale Initiativen von und die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Regierungen zu unterstützen, um die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

30. Der IGB wird sich für ein weltweites Verbot der Verwendung von und des Handels mit Asbest; für angemessene, verbesserte Schutzmechanismen für Beschäftigte und Gemeinwesen, die Asbestprodukten ausgesetzt sind oder es sein werden; und für berufliche Umschulungsprogramme für Beschäftigte einsetzen, die durch das Asbestverbot ihren Arbeitsplatz verloren haben. Er wird Maßnahmen ergreifen, um dem Sozialdumping ein Ende zu setzen, das die Folge der Ersetzung sicherer und gesunder Arbeitsplätze in einem Teil der Welt durch gefährlichere in anderen Teilen ist.

31. Der Kongress fordert, den 28. April weltweit als Internationalen Gedenktag für verstorbene und verletzte Beschäftigte anzuerkennen und zu begehen.

32. Der Kongress ist überzeugt, dass der Arbeitsplatz maßgeblich für den Kampf gegen die HIV/Aids-Pandemie ist und verpflichtet den IGB zum Einsatz für nachdrückliche und wirksame Maßnahmen, um HIV und Aids zu verhindern, unter Kontrolle zu bringen und letztendlich zu beseitigen. Dies muss Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung einer Diskriminierung aufgrund einer HIV-Infektion; freiwillige, vertrauliche Tests und Beratungen; sowie die Pflege,

Unterstützung und Behandlung derjenigen, die HIV-positiv sind, ihrer Familien und der Gemeinwesen, in denen sie leben, beinhalten. Der IGB wird zu gewerkschaftlichen Bildungsmaßnahmen in Bezug auf HIV/Aids anregen und sich für eine gerechte Verteilung lebensrettender Medikamente und den allgemeinen Zugang dazu einsetzen.

Die Internationale Arbeitsorganisation als globaler Bezugspunkt

33. Der Kongress bekräftigt erneut seine nachdrückliche Unterstützung der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Erfüllung ihres ständigen historischen Mandats für die Förderung von sozialer Gerechtigkeit und der Rechte und Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weltweit. Er verpflichtet den IGB über die IAO-Arbeitnehmergruppe zur Stärkung der IAO, zur Ausweitung der Beteiligung von Frauen daran und zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Arbeit.

34. Der Kongress unterstützt die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit – Umsetzung internationaler Arbeitsnormen, politische Strategien zur Erreichung von Vollbeschäftigung, sozialer Schutz und sozialer Dialog -, durch die die Organisation ihre Position und Sichtbarkeit erhöht hat, und er fordert den IGB auf, sich umfassend an ihrer konkreten Umsetzung zu beteiligen.

35. Der Kongress erinnert daran, dass das Setzen und die Überwachung internationaler Arbeitsnormen weiterhin die Hauptaufgabe der IAO ist. Er fordert den IGB auf, sich aktiv an allen Initiativen zur Stärkung der normenbezogenen Arbeit der IAO zu beteiligen und sich gegen diejenigen zu stellen, deren eigentliche Absicht darauf gerichtet ist, sie zu politisieren und zu schwächen.

36. Der Kongress betont, dass die Dreigliedrigkeit den wichtigsten komparativen Vorteil der IAO darstellt und fordert den IGB auf, dafür zu sorgen, dass die Dreigliedrigkeit das zentrale Merkmal ihrer Aktivitäten und Strukturen bleibt.

37. Der Kongress begrüßt die Gelegenheit, die sich durch den Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung für die internationale Gemeinschaft bietet, um sich im Rahmen der Verpflichtung der IAO zu sozialer Gerechtigkeit und den Arbeitnehmerrechten mit der Globalisierung auseinander zu setzen. Er verpflichtet den IGB zum Einsatz für die Gewährleistung, dass diese Gelegenheit nicht vertan wird und dass alle betroffenen internationalen Organisationen, vor allem die WTO, die Weltbank und der IWF, gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die Empfehlungen der Kommission umzusetzen und für eine verbesserte internationale politische Kohärenz zu sorgen, die erforderlich ist für einen fairen und niemanden ausgrenzenden Globalisierungsprozess. In diesem Zusammenhang betont der Kongress die dringende Notwendigkeit, ein wirksames Kooperationsprogramm zwischen der IAO und der WTO bezüglich des Verhältnisses zwischen Handel, Normen und anderen sozialen und beschäftigungspolitischen Fragen einzuführen sowie für eine verbesserte Interaktion mit den Bretton-Woods-Institutionen zu sorgen.

Frieden, Sicherheit und die Vereinten Nationen

38. Der Kongress bekräftigt erneut die Verpflichtung des IGB, eine friedliche und sichere Welt herbeizuführen, in der die Menschen aller Länder in gegenseitiger Achtung und Toleranz miteinander leben, ohne die Gefahr von bewaffneten Konflikten, Terror - seitens staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure - oder anderen Formen von Gewalt. Frieden ist eine Vorbedingung für das Erreichen der Gewerkschaftsziele.

39. Der Kongress lehnt Unilateralismus in internationalen Fragen ab und verpflichtet den IGB zu jeder möglichen Unterstützung der tragenden Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung von Frieden und der friedlichen Beilegung von Konflikten. Er verurteilt den Beschluss aus

dem Jahr 2003, den Krieg im Irak ohne ausdrückliche Genehmigung der UN zu beginnen und fordert eine Rolle für die UN, um die Besatzung dieses Landes zu beenden.

40. Der Kongress fordert die Reform und Stärkung des internationalen Systems als Instrument zur Förderung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung. Dies sollte gestärkte und demokratischere Vereinte Nationen und die Einrichtung eines UN-Sicherheitsrates für wirtschaftliche, soziale und ökologische Fragen beinhalten. Der jüngste Konflikt zwischen Israel und dem Libanon macht deutlich, wie wichtig es für die internationale Gemeinschaft ist, im Rahmen des multilateralen Systems der UN und der Rechtsstaatlichkeit entschiedene Maßnahmen ergreifen zu können, um auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung relevanter UN-Resolutionen angemessene und rasche Lösungen zu finden.

41. Der Kongress verurteilt zudem Terrorismus in all seinen Formen und unter welchem Vorwand auch immer, ebenso wie die von einigen Staaten verteidigte und praktizierte Politik des "Präventivkrieges" und der "selektiven Morde". Er fordert den IGB auf, sich dafür einzusetzen, dass Antiterrormaßnahmen nicht zu Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung beitragen oder hart erkämpfte demokratische Rechte untergraben.

42. Der Kongress ist sich bewusst, dass Konflikte ihren Ursprung häufig in Armut, Ungleichheit, Verletzungen der Menschenrechte einschließlich der Arbeitnehmerrechte, fehlenden menschenwürdigen Arbeitsplätzen, Korruption und schlechter Regierungsführung haben und dass die Gewerkschaften durch ihren Kampf für Solidarität und soziale Gerechtigkeit in bedeutender Weise zur Friedenssicherung beitragen können. Er begrüßt die Rolle, die die Gewerkschaften häufig bei der Förderung von Toleranz, Rücksichtnahme und Kooperation unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über Konflikte hinweg gespielt haben und fordert den IGB auf, derartige Initiativen und das Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen zu unterstützen und zu fördern.

43. Der Kongress erklärt, dass ein umfassender Frieden zwischen Israel und Palästina auf der Grundlage der Existenz zweier souveräner, unabhängiger und existenzfähiger Staaten erneute internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung erfordert und höchste Priorität haben sollte.

44. Der Kongress fordert alle Länder auf, sich für die schnellstmögliche Erreichung einer Welt ohne Massenvernichtungswaffen und die Umwandlung von Kriegswirtschaften in Friedenswirtschaften einzusetzen. Er fordert eine beträchtliche Kürzung der Militärausgaben, die dringenden Entwicklungsbedürfnissen und notwendigen Diensten Ressourcen entziehen und ruft zu neuen Initiativen zur Regulierung und Kontrolle der weltweiten Waffenproduktion und des weltweiten Waffenhandels auf.

45. Der Kongress begrüßt die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes und der Internationalen Kriegsverbrechertribunale und befürwortet weitere Maßnahmen zur Ausweitung der tatsächlichen Zuständigkeit der internationalen Justiz.

Organisierung

46. Der Kongress betont, wie dringend notwendig es heute mehr denn je ist, dass sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisieren. Die Vorteile einer Gewerkschaftsmitgliedschaft waren noch nie so zahlreich oder wichtig wie heute. Die Organisation der Beschäftigten ist und bleibt die fundamentale Aufgabe und die größte Herausforderung für alle IGB-Mitgliedsorganisationen, wobei frei ausgehandelte Tarifverträge das wichtigste Mittel darstellen, um die Forderungen ihrer Mitglieder zu erfüllen. Da die Organisationsarbeit in der globalisierten Wirtschaft in zunehmendem Maße eine internationale Dimension erhält, fordert der Kongress den IGB auf, in enger Zusammenarbeit mit den GUF die

Organisierungsarbeit der Mitgliedsorganisationen und den Ausbau ihrer Kapazitäten so weit wie möglich zu unterstützen.

47. Die Organisation bildet das Fundament für die Stärke und den Einfluss der Gewerkschaften und die Grundlage, auf der die globale Gewerkschaftsbewegung eine wirkliche Gegenmacht in der globalen Wirtschaft darstellen kann.

48. Der Kongress erklärt, dass Solidarität bedeutet, dass die Gewerkschaften auch den Unorganisierten die Möglichkeit einer Gewerkschaftsmitgliedschaft anbieten und dass sie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen organisieren sollten, einschließlich der vielen Millionen, die auf informeller Grundlage, in nichttraditionellen oder atypischen Situationen arbeiten, wie etwa Teilzeit- oder befristet Beschäftigte. Dies muss mit einer erneuten Verpflichtung dazu einhergehen, die Vielfalt der Gewerkschaftsmitglieder widerzuspiegeln und Frauen und Jugendliche zu organisieren.

49. Der Kongress ist sich bewusst, dass die Gewerkschaftsbildung ein wichtiges Instrument für den Kapazitätsausbau der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder ist, damit sie ihre Organisationen verbessern und stärken und eine konstruktive, sinnvolle und kreative Rolle am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft spielen können. Der Kongress fordert den IGB auf, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und seine Mitgliedsorganisationen, vor allem in Entwicklungsländern, durch internationale Bildungsprogramme zu stärken. Diese Programme sollten die wichtigsten Aktionsbereiche des IGB widerspiegeln und ein integraler Bestandteil seiner Strategie zur Auseinandersetzung mit dem derzeitigen Globalisierungsprozess sein.

50. In diesem Zusammenhang ist die gewerkschaftliche Entwicklungszusammenarbeit von entscheidender Bedeutung. Der Kongress fordert den IGB daher auf, mehr Ressourcen für die Entwicklungszusammenarbeit zu mobilisieren und dafür zu sorgen, dass sie in wirksamer und transparenter Weise im Rahmen einer vereinbarten globalen Strategie verwaltet werden. Er wird die spezifische Verantwortung für die Formulierung der Politik, den Informationsaustausch und die Koordination tragen und gleichzeitig für die uneingeschränkte Integration geschlechtsspezifischer Perspektiven sorgen. Der Kongress fordert alle Gewerkschaftsakteure zu Kooperation und Offenheit auf, um zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.

51. Der Kongress fordert den IGB auf, die Entwicklungspolitik der Industrieländer sowie regionaler und internationaler Institutionen zu beeinflussen, damit sie die Gewerkschaftsziele widerspiegelt und die Gewerkschaften als Entwicklungspartner angemessen einbezogen werden.

52. Der Kongress weist den IGB an, der Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte Priorität einzuräumen. Die Vermittlung von Kenntnissen und Informationen über die Gewerkschaftsrechte mittels Bildungsmaßnahmen ist eine wesentliche Komponente des Einsatzes für ihre uneingeschränkte Achtung.

53. Der Kongress ist überzeugt, dass das Engagement der IGB-Mitgliedsorganisationen für die Finanzierung der internationalen Solidarität groß ist und dass eine wichtige Aufgabe des IGB darin besteht, für einen wirksamen Mechanismus für das Angebot von internationaler Solidarität zu sorgen. Der Solidaritätsfonds des IGB ist ein Mittel zum Schutz von Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern vor Unterdrückung sowie zur Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation, Mitgliederwerbung und Mitgliederstände, auf der Grundlage klar definierter und vereinbarter Ziele mit einer genauen Berichterstattung über die Ergebnisse der Mittelverwendung. Der Kongress appelliert an alle Mitgliedsorganisationen, Beiträge zu dem Solidaritätsfonds zu leisten.

54. Der Kongress fordert den IGB auf, Arbeitsmethoden und -praktiken einzuführen und kontinuierlich zu überprüfen, damit er sich in einer so guten Position wie möglich befindet, um den Herausforderungen für die Gewerkschaften weltweit zu begegnen und dieses Arbeitsprogramm umzusetzen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der IGB von Beginn an eng und systematisch mit anderen Organisationen in der demokratischen internationalen Gewerkschaftsbewegung zusammenarbeitet und in ständigem Kontakt mit seinen Mitgliedsorganisationen steht. Der Kongress fordert ihn ferner auf, mit politischen Gruppierungen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft mit denselben Werten und Zielen zusammenzuarbeiten und seine Kapazitäten hinsichtlich der Einleitung und Verfolgung globaler Kampagnen auszubauen, damit breite Unterstützung in der Öffentlichkeit mobilisiert werden kann. Eine derartige Zusammenarbeit muss auf der Unabhängigkeit und Aktionsfreiheit der Gewerkschaftsbewegung basieren.

Der neue Internationalismus

55. Der Kongress verpflichtet sich feierlich, den IGB zum Instrument eines neuen gewerkschaftlichen Internationalismus zum Nutzen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu machen. Er fordert alle Mitgliedsorganisationen auf, ihre Solidarität und ihren Einfluss gemeinsam für eine bessere Zukunft in einer gerechteren Welt einzusetzen.

Weitere programmatische Dokumente

2. Weltkongress

Der 2. Weltkongress verabschiedete zur Konkretisierung des Programms – neben der „Hauptplenarerklärung (s.u.) dreizehn weitere Beschlüsse:

- **Die Globalisierung verändern**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-die-globalisierung>
- **Die grundlegenden Arbeitnehmerrechte fördern und schützen**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-die-grundlegenden>
- **Gleichstellung der Geschlechter**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-gleichstellung-der>
- **Ein nachhaltiges und gerechtes Entwicklungsmodell für das 21. Jahrhundert**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-ein-nachhaltiges>
- **Globale Gewerkschaften und globale Unternehmen**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-globale>
- **Organisierung**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-organisierung>
- **Ein menschenwürdiges Leben für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-ein>
- **Die Internationale Arbeitsorganisation**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-die-internationale>
- **Demokratie, Frieden, Sicherheit und die Rolle der Vereinten Nationen**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-demokratie-frieden>
- **Den Klimawandel durch eine nachhaltige Entwicklung und einen gerechten Übergang bekämpfen**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-den-klimawandel>
- **Wanderarbeitskräfte**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-wanderarbeitskrafte>
- **Den sozialen Schutz ausweiten und für guten Arbeitsschutz sorgen**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-den-sozialen-schutz>
- **Kampf gegen HIV/Aids**
<https://www.ituc-csi.org/entschliessung-kampf-gegen-hiv>

Alle Beschlüsse in einer Datei s.:

https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/CONGRESS_Decisions_DE.pdf

(alle abgerufen 6.1.23)

„Hauptplenarentschließungen“

Alle bisherigen Weltkongresse (außer dem Gründungskongress) verabschiedeten außerdem „Hauptplenarentschließungen“ o.ä. benannte Dokumente

2. Weltkongress:

„AUS DER KRISE ... MIT GLOBALER GERECHTIGKEIT“

[https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/ 5_1 - Final Theme Report Resolution - DE.pdf](https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/5_1_Final_Theme_Report_Resolution_-_DE.pdf)

3. Weltkongress:

Building Workers' Power

<https://www.ituc-csi.org/building-workers-power>

4. Weltkongress:

„Building Workers' Power - Die Regeln neu festlegen“

<https://www.ituc-csi.org/4co-g-5-building-workers-power-die>

(alle Links abgerufen 25.12.22)

5. Weltkongress:

„A New Social Contract / Ein Neuer Sozialvertrag“

Quelle: <https://congress2022.ituc-csi.org/5co-final-statement-de>

(abgerufen am 15.1.23)

Inhaltsübersicht:

Die Erklärung enthält folgende Abschnitte (in Klammern die Textnummern):

(ohne Überschrift) (Z. 1 – 15)

Klima (Z. 16 - 20)

Die Covid-19-Pandemie und globale Gesundheit (Z. 21 - 30)

Technologie (Z. 31 - 40)

Ein neuer Sozialvertrag (Z. 41 - 105)

- Arbeitsplätze (Z. 42 - 50)
- Rechte (Z. 51 - 65)
- Löhne (Z. 66 - 72)
- Sozialschutz (Z. 73 - 78)
- Gleichstellung (Z. 79 - 89)
- Inklusion (Z. 90 - 104)

(ohne Überschrift) (Z. 105 – 111)

Dokumente: Satzung, Geschäftsordnungen

Satzung

Verabschiedet auf dem Gründungskongress (Wien, November 2006)

Abgeändert vom 2. Weltkongress (Vancouver, Kanada, Juni 2010)

Abgeändert vom 3. Weltkongress (Berlin, Deutschland, Mai 2014)

Abgeändert vom 4. Weltkongress (Kopenhagen, Dänemark, Dezember 2018)

Abgeändert vom 5. Weltkongress (Melbourne, Australien, November 2022)

Quelle:

<https://www.ituc-csi.org/ituc-constitution-de>

(abgerufen am 23.12.22)

Gliederung

GRUNDSATZERKLÄRUNG / ZIELSETZUNGEN

FRAGEN DER MITGLIEDSCHAFT (Art. I – IV)

BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN (Art. V – VIII)

KONGRESS (Art. IX – XX)

VORSTAND (Art. XXI – XXVIII)

LENKUNGSAUSSCHUSS (Art. XXIX)

REGIONALORGANISATIONEN UND -STRUKTUREN (Art. (XXX)

GENERALSEKRETÄR/IN (Art. XXXI)

STELLVERTRETENDE GENERALSEKRETÄRE/ GENERALSEKRETÄRINNEN (Art. XXXII)

PRÄSIDENT/IN (Art. XXXIII)

STELLVERTRETENDE PRÄSIDENTEN/ PRÄSIDENTINNEN UND VIZEPRÄSIDENTEN/VIZEPRÄSIDENTINNEN (Art. XXXIV)

GEWÄHLTE FÜHRUNGSGRUPPE (Art. XXXV)

FINANZEN (Art. XXXVI – XL)

SITZ DES BUNDES (Art. XLI)

AUFLÖSUNG (Art. XLII)

MASSGEBENDER WORTLAUT (Art. XLIII)

Text

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) würdigt die Opfer und Errungenschaften der Generationen erwerbstätiger Frauen und Männer, die mit ihren Gewerkschaften für soziale Gerechtigkeit, Freiheit, Demokratie, Frieden und Gleichheit gekämpft haben. Er verpflichtet sich zur Fortsetzung ihres Kampfes für die Emanzipation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für eine Welt, in der die Würde und die Rechte aller Menschen gesichert und alle in der Lage sind, für ihr Wohlergehen zu sorgen und ihr Potential am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft zu verwirklichen.

Der Bund ist sich der dringenden Notwendigkeit bewusst, die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen und Beziehungen, die dieser Vision im Wege stehen, zu transformieren. Er verschreibt sich der Aufgabe, Armut, Hunger, Ausbeutung, Unterdrückung und Ungleichheit mit internationalen Maßnahmen zu bekämpfen, was angesichts der durch die globalisierte Wirtschaft geschaffenen Bedingungen und für deren demokratische Lenkung im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für den Bund wichtiger sind als die des Kapitals, dringend erforderlich ist.

Der Bund verfolgt das Ziel, die demokratischen und unabhängigen Kräfte der internationalen Gewerkschaftsbewegung zu einen und zu mobilisieren und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überall und unter allen Umständen, in wirksamer Weise zu vertreten. Er verpflichtet sich dazu, allen Bedürftigen praktische Solidarität zu gewähren und den globalen Strategien des Kapitals mit globalen Strategien der Arbeit zu begegnen.

Der Bund betrachtet die universelle Achtung der Arbeitnehmerrechte und den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit als unerlässlich für eine gerechte und nachhaltige Entwicklung. Ihre Verweigerung, wo auch immer, stellt eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Sicherheit überall dar.

Der Bund verpflichtet sich zur Förderung und zum Einsatz für den Schutz der Demokratie überall, damit die für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller universellen, unteilbaren und unveräußerlichen Menschenrechte erforderlichen Bedingungen für alle Menschen gegeben sind. Er wird überall für kollektive Rechte und persönliche Freiheiten, einschließlich Gedankenfreiheit, des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit, eintreten.

Der Bund verpflichtet sich ferner zur Herbeiführung einer umfassenden und gerechten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem dort, wo die Armut und die Ausbeutung am größten sind.

Der Bund verurteilt sämtliche Formen von Diskriminierung als einen Angriff auf die menschliche Würde und die Gleichheit, in die alle Menschen hineingeboren werden und in der sie das Recht haben, zu leben, und er verpflichtet sich, für die Wahrung der Vielfalt am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft einzutreten.

Der Bund tritt nachdrücklich für die Wahrung und Stärkung des Friedens ein und verschreibt sich einer Welt ohne Massenvernichtungswaffen und einer generellen Abrüstung. Er verkündet das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und auf ein Leben frei von Aggressionen und Totalitarismus unter einer Regierung ihrer eigenen Wahl. Er lehnt den Rückgriff auf Krieg zur Beilegung von Konflikten ab und verurteilt Terrorismus, Kolonialismus und Militarismus ebenso wie Rassismus und Sexismus.

Der Bund unterstützt entschieden die Prinzipien und die Rolle der Vereinten Nationen sowie deren einzigartige Legitimität und Autorität, die eine wirksame Garantie für Frieden,

Sicherheit und Entwicklung darstellen, womit sie den Respekt und die Unterstützung aller in der internationalen Gemeinschaft verdient.

Der Bund ist eine geeinte und pluralistische Organisation, die demokratischen, unabhängigen und repräsentativen Gewerkschaftsdachverbänden offensteht und die deren Autonomie und die Vielfalt ihrer Inspirationsquellen und ihrer organisatorischen Formen respektiert. Seine Bestimmungen dienen dazu, interne Demokratie und die uneingeschränkte Mitwirkung seiner Mitgliedsorganisationen zu garantieren und dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der leitenden Organe des Bundes und dessen Image seinen pluralistischen Charakter widerspiegeln.

Der Bund ist bei seiner Beschlussfassung und der Durchführung seiner Aktivitäten völlig unabhängig von sämtlichen externen Einflüssen von staatlicher, politischer, Arbeitgeber-, religiöser, wirtschaftlicher oder sonstiger Seite.

ZIELSETZUNGEN

Der Bund ist zutiefst überzeugt, dass eine Organisation in demokratischen und unabhängigen Gewerkschaften sowie Tarifverhandlungen unerlässlich für das Wohlergehen arbeitender Menschen und ihrer Familien, für Sicherheit, sozialen Fortschritt und eine nachhaltige Entwicklung für alle sind.

Die Gewerkschaftsbewegung hat von jeher die Aufgabe und auch weiterhin den Auftrag, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien zu verbessern und sich für Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, Frieden, Freiheit und Demokratie einzusetzen. Angesichts der ungezügelten kapitalistischen Globalisierung ist ein wirksamer Internationalismus mehr denn je von entscheidender Bedeutung für die künftige Stärke der Gewerkschaftsbewegung und ihre Fähigkeit, diesen Auftrag zu erfüllen.

Der Bund fordert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Welt auf, sich in seinen Reihen zu vereinen und aus ihm das Instrument zu machen, das gebraucht wird, um eine bessere Zukunft für sie und die gesamte Menschheit herbeizuführen.

Der Bund hat auf Dauer folgende Aufgaben:

Schutz und Förderung der Rechte und Interessen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ohne jeden Unterschied, und insbesondere Sicherstellung, dass sie für ihre Arbeit eine gerechte Gegenleistung unter würdigen, gerechten und sicheren Bedingungen bei der Arbeit und in der Gesellschaft allgemein erhalten.

- Er wird sich für die universelle Achtung grundlegender Rechte bei der Arbeit, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit in all ihren Formen, die Beseitigung von Diskriminierung bei der Arbeit und die uneingeschränkte Achtung der Gewerkschaftsrechte aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überall einsetzen.
- Er wird Verletzungen der Vereinigungsfreiheit, des Streikrechtes, einschließlich grenzübergreifender Aktionen, und des Tarifverhandlungsrechtes verurteilen und für internationale solidarische Maßnahmen sorgen, um derartige Rechtsverletzungen zu beenden.
- Er wird für das Recht auf eine frei gewählte, produktive Beschäftigung und soziale Sicherheit für alle kämpfen.
- Er wird sich um die Beendigung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion, der Hautfarbe, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der geschlechtsspezifischen Identität, der politischen Überzeugung, der sozialen

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

Herkunft, des Alters oder einer Behinderung bemühen und für die Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft und bei der Beschäftigung eintreten.

Förderung des Wachstums und der Stärke der unabhängigen und demokratischen Gewerkschaftsbewegung.

- Er wird praktische Unterstützung gewähren, um die Kapazitäten und Mitgliederbasis der Gewerkschaftsbewegungen in den einzelnen Ländern durch die Bereitstellung abgestimmter internationaler Entwicklungshilfe zu stärken.
- Er wird Maßnahmen einleiten und unterstützen, um die Gewerkschaften repräsentativer zu machen, indem Beschäftigte sowohl in der informellen als auch in der formellen Wirtschaft als Mitglieder geworben, die Rechte und Schutzvorkehrungen uneingeschränkt auf prekäre und ungeschützte Tätigkeiten verrichtende Beschäftigte ausgeweitet und Organisationsstrategien und -kampagnen unterstützt werden.

Verkörperung eines Gegengewichtes in der globalen Wirtschaft und Streben nach einer gerechten Verteilung von Wohlstand und Einkommen innerhalb von und zwischen einzelnen Ländern, dem Schutz der Umwelt, einem universellen Zugang zu öffentlichen Waren und Dienstleistungen, einem umfassenden sozialen Schutz, lebenslangem Lernen und menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten für alle.

- Er wird sich dafür einsetzen, die Rolle der IAO zu stärken, das Setzen und die universelle Anwendung internationaler Arbeitsnormen zu verbessern und eine Vertretung auch in anderen internationalen und regionalen Organisationen durchzusetzen, damit deren Politik und Aktivitäten in kohärenter Weise zur Erreichung von menschenwürdiger Arbeit, sozialer Gerechtigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- Gemeinsam mit den Globalen Gewerkschaftsföderationen und dem TUAC wird er die Koordination internationaler Gewerkschaftsstrategien und -aktivitäten im Zusammenhang mit multinationalen Unternehmen und einen sozialen Dialog mit internationalen Arbeitgeberorganisationen fördern und unterstützen.

Schaffung einer niemanden ausgrenzenden und für die Ansichten und Bedürfnisse aller Sektoren der globalen Arbeitnehmerschaft offenen Gewerkschaftsbewegung.

- Er wird die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter fördern, für die umfassende Eingliederung von Frauen in Gewerkschaften sorgen und sich nachdrücklich für die uneingeschränkte Parität der Geschlechter in ihren Führungsgremien und ihren Aktivitäten auf allen Ebenen einsetzen.
- Er wird Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Ausschluss bekämpfen, für die Rechte und Interessen von Wanderarbeitskräften und ihren Familien eintreten und sich für Toleranz, Gleichstellung und einen Dialog zwischen verschiedenen Kulturen einsetzen.
- Er wird für die umfassende Integration junger Menschen in die Gewerkschaftsbewegung sorgen, den Zugang junger Menschen zu einer angemessenen Bildung und Schulung und zu einer menschenwürdigen Arbeit fördern und prekären Arbeitsbedingungen entgegen treten.
- Er wird die Solidarität zwischen den Generationen stärken und sich für das Recht aus dem Arbeitsleben ausgeschiedener Beschäftigter auf ein menschenwürdiges Einkommen sowie für ihre Interessen einsetzen.
- Er wird die Rechte erwerbstätiger Frauen und Männer mit einer Behinderung vertreten und fördern.

Mobilisierung der Stärke, Energie, Ressourcen, des Engagements und der Fähigkeiten seiner Mitgliedsorganisationen und ihrer Mitglieder zur Erreichung dieser Ziele, damit der gewerkschaftliche Internationalismus zu einem integralen Bestandteil ihrer täglichen Arbeit wird.

- Er wird Kampagnen, Solidaritätsaktivitäten, Aktionstage und andere zu diesem Zweck für notwendig erachtete Mobilisierungsmaßnahmen fördern und organisieren sowie die erforderlichen Informationen sammeln und verbreiten, um schnell und wirksam globale Solidarität anbieten zu können.
- Er wird sich um Verfahren für eine optimale Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaftsorganisationen, die dieselben Ziele verfolgen, bemühen, um für eine größtmögliche Kohärenz und Wirkung der Maßnahmen der demokratischen und unabhängigen internationalen Gewerkschaftsbewegung auf den verschiedenen Ebenen zu sorgen.
- Er wird Verbindungen und kooperative Beziehungen zu anderen Organisationen der Zivilgesellschaft und zu politischen Gruppierungen eingehen, um die Ziele des Bundes zu verfolgen, ohne dabei die Unabhängigkeit der Gewerkschaften zu gefährden.

Der Bund, mit seinen historisch gewachsenen höchsten Standards demokratischer Lenkungsprozesse, Transparenz und Rechenschaftspflicht, verpflichtet sich dazu, diese Ziele entschlossen und im Einklang mit den bleibenden Gewerkschaftswerten Solidarität, Demokratie und Gerechtigkeit zu verfolgen. In der Überzeugung, dass die Zukunft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihren eigenen Händen liegt, wird er alles tun, um diese Ziele zu erreichen und sich dabei nicht von den Feinden des Fortschritts abschrecken lassen.

FRAGEN DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel I: Mitgliedschaft

(a) Alle demokratischen, unabhängigen und repräsentativen nationalen Dachverbände, die sich an die Satzung des Bundes halten, können als Mitglieder aufgenommen werden.

(b) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge. Er kann Organisationen als Mitglieder aufnehmen, von denen er überzeugt ist, dass sie die in Artikel I(a) festgelegten Kriterien sowohl im Grundsatz als auch in der Praxis erfüllen und dass ihre Mitgliedschaft wünschenswert ist und im Interesse des Bundes liegt.

(c) Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der vom Vorstand festgelegten Aufnahmeverfahren über Anträge auf Mitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit und berichtet hierüber dem Kongress zwecks Ratifizierung.

Artikel II: Rechte und Pflichten

(a) Alle Mitgliedsorganisationen haben dieselben Rechte und Pflichten. Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, am Leben und an den Aktivitäten des Bundes im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen, regelmäßig darüber unterrichtet zu werden und im Bedarfsfall solidarische Hilfe und Unterstützung des Bundes zu erhalten.

(b) Die Mitgliedsorganisationen bleiben auf nationaler Ebene uneingeschränkt autonom. Sie haben die Pflicht, bei der Formulierung ihrer Politik die Beschlüsse des Kongresses und der leitenden Organe des Bundes zu berücksichtigen, den Bund über ihre Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund nachzukommen.

Artikel III: Austritt

(a) Der Austritt aus dem Bund ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(b) Eine Austrittserklärung ist nur gültig, wenn die betreffende Organisation mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand ist. Eine Organisation, die bei ihrem Austritt noch Beiträge schuldet, hat bei Beantragung einer späteren Wiederaufnahme eine vom Vorstand festzusetzende Beitrittsgebühr zu entrichten.

Artikel IV: Aussetzung der Mitgliedschaft und Ausschluss

(a) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft einer Organisation aussetzen, und der Kongress kann eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn deren Handlungen oder unterbliebene Handlungen nach Ansicht dieser Organe einen Verstoß gegen diese Satzung darstellen oder im Widerspruch zu den Interessen des Bundes stehen. Die angeschuldigte Organisation ist vor der Beschlussfassung gemäß einem vom Vorstand festgelegten Verfahren anzuhören. Die Beschlüsse werden vom Vorstand oder vom Kongress jeweils mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

(b) Für den Fall, dass die Mitgliedschaft einer Organisation ausgesetzt wird, erlöschen die Mandate ihrer Vertreter/innen in den satzungsmäßigen Gremien des Bundes automatisch, während die Rechte und Pflichten der Organisation bis zur Entscheidung durch den Kongress ruhen.

BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Artikel V: Assoziierte Organisationen

(a) Der Vorstand kann nationalen Dachverbänden, die aufgrund politischer Repressionen, Verletzungen der Menschen- und Gewerkschaftsrechte, anderer Formen von Verfolgung und Unterdrückung oder außerordentlicher Ereignisse wie Kriege oder Naturkatastrophen nicht imstande sind, sämtliche in Artikel I(a) enthaltenen Bedingungen zu erfüllen, sich jedoch an die Grundsätze und Zielsetzungen des Bundes halten, oder wenn in Ausnahmefällen spezifische Umstände dies rechtfertigen, den Status einer assoziierten Organisation verleihen. Durch die Verleihung dieses Status sollen die betreffenden Organisationen dabei unterstützt werden, die Beitritts Hindernisse zu überwinden.

(b) Der Vorstand entscheidet über den Status einer assoziierten Organisation gemäß einem vom Vorstand festgelegten besonderen Verfahren und nimmt mindestens alle zwei Jahre eine Überprüfung derartiger Beschlüsse vor.

(c) Für assoziierte Organisationen gelten die in Artikel II(b) dargelegten Pflichten, wobei sie gegenüber dem Bund jedoch keinerlei finanzielle Verpflichtungen haben.

(d) Der Vorstand entscheidet über die Bedingungen für die Beteiligung assoziierter Organisationen an den Aktivitäten des Bundes sowie an seinem Kongress.

Artikel VI: Globale Gewerkschaftsföderationen und Global-Unions-Rat

(a) Der Bund erkennt die Autonomie und die Zuständigkeit der Globalen Gewerkschaftsföderationen für die Vertretung und Gewerkschaftsmaßnahmen in ihren jeweiligen Branchen und bezüglich relevanter multinationaler Unternehmen an, ebenso wie die Bedeutung sektoraler Maßnahmen für die gesamte Gewerkschaftsbewegung.

(b) In dem Bemühen um den größtmöglichen Zusammenhalt und die größtmögliche Effizienz der internationalen Gewerkschaftsbewegung arbeitet der Bund im Rahmen einer strukturellen Partnerschaft mit den Globalen Gewerkschaftsföderationen und dem Gewerkschaftlichen Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) im Global-Unions-Rat (CGU) zusammen. Die Globalen Gewerkschaftsföderationen, von denen der Bund jeweils eine pro Branche anerkennt, sind in seinen leitenden Organen mit Rederecht vertreten.

Artikel VII: Gewerkschaftlicher Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC)

Der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) ist in den leitenden Organen des Bundes mit Rederecht vertreten.

Artikel VIII: Entscheidungsorgane des Bundes

Die Entscheidungsorgane des Bundes in der Reihenfolge ihrer Autorität sind:

- (a) Kongress
- (b) Vorstand
- (c) Lenkungsausschuss
- (d) Generalsekretär/in

KONGRESS

Artikel IX: Ordentliche Sitzungen

(a) Die oberste Instanz für die Festlegung des Programms und der Politik des Bundes und für die Auslegung dieser Satzung ist der Kongress.

(b) Der ordentliche Kongress tagt mindestens alle vier Jahre. Termin und Ort für den Kongress legt der Vorstand aufgrund der Vorschläge von Mitgliedsorganisationen fest und unterrichtet die Mitgliedsorganisationen spätestens zwölf Monate vor dem Kongress.

(c) Der Kongress berät und beschließt über:

- (i) den Tätigkeitsbericht des Bundes, einschließlich Kassenberichten;
- (ii) allgemeine gewerkschaftspolitische Fragen;
- (iii) Vorschläge für die Tätigkeit des Bundes während des dem Kongress folgenden Zeitraumes;
- (iv) Satzungsänderungsanträge;
- (v) sonstige von Mitgliedsorganisationen eingereichte Anträge;
- (vi) Berichte über die Tätigkeit der Regionalorganisationen;
- (vii) Berichte über die strukturelle Partnerschaft mit den Globalen Gewerkschaftsföderationen und dem TUAC.

(d) Der Kongress wählt den Vorstand, den Generalsekretär/die Generalsekretärin und die Rechnungsprüfer/innen.

Artikel X: Außerordentlicher Kongress

(a) Ein außerordentlicher Kongress wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedsorganisationen, die mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Bundes vertreten.

(b) In diesem Fall legt der Vorstand das Verfahren zur Aufstellung der Tagesordnung und zur Behandlung der Anträge von Mitgliedsorganisationen fest, sofern das normale Verfahren, wie es in dieser Satzung niedergelegt ist, nicht durchführbar ist.

Artikel XI: Zusammensetzung des Kongresses

Der Kongress setzt sich aus Delegierten zusammen, die die Mitgliedsorganisationen gemäß den Bestimmungen laut Artikel XXXVI auf der Grundlage ihres zahlenden Mitgliederstandes wie folgt vertreten:

- Bis 50.000 Mitglieder 1 Delegierte/r
- Von 50.001 bis 100.000 Mitglieder 2 Delegierte
- Von 100.001 bis 250.000 Mitglieder 4 Delegierte
- Von 250.001 bis 500.000 Mitglieder 6 Delegierte

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

Von 500.001 bis 1.000.000 Mitglieder 8 Delegierte
Von 1.000.001 bis 2.500.000 Mitglieder 10 Delegierte
Von 2.500.001 bis 5.000.000 Mitglieder 12 Delegierte
Von 5.000.001 bis 7.500.000 Mitglieder 16 Delegierte
Mehr als 7.500.000 Mitglieder 20 Delegierte

Artikel XII: Delegationen und Vertreter/innen

(a) Die Mitgliedsorganisationen berücksichtigen bei der Auswahl ihrer Delegierten das erklärte Ziel, in ihren Führungsgremien und Aktivitäten auf allen Ebenen die Parität der Geschlechter aktiv zu fördern und zu erreichen. Die Delegationen von Organisationen mit 2 oder mehr Delegierten bestehen jeweils zur Hälfte aus Frauen. Jede Organisation, die nur eine Person zum Kongress entsendet, sollte eine Frau als Delegierte benennen, wenn 50% oder mehr ihrer Mitglieder Frauen sind oder wenn sie die Zahl ihrer männlichen und weiblichen Mitglieder nicht angegeben hat.

(b) Für den Fall, dass den Kongressdelegationen insgesamt weniger als 50% Frauen angehören, akzeptiert die Mandatsprüfungskommission alle Nominierungen von Organisationen, deren Delegation zu mehr als 50% aus Frauen besteht.

(c) Unter Berücksichtigung des erklärten Ziels, jugendliche Beschäftigte in die Gewerkschaftsbewegung zu integrieren, legt der Vorstand vor jedem Kongress eine Zielgröße von mindestens 10% für den Umfang der Beteiligung Jugendlicher fest.

(d) Die Delegierten haben Rede- und Stimmrecht.

(e) Die Delegationen können von bis zu vier Beratern/Beraterinnen begleitet sein, die sich im Namen ihrer Delegation und mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zu Wort melden können, aber kein Stimmrecht haben. Delegationen können ferner begleitet sein von höchstens zwei Personen, die als Sekretäre/Sekretärinnen oder Dolmetscher/innen fungieren. Diese Personen haben nicht das Recht, an der Aussprache oder an Abstimmungen teilzunehmen.

(f) Der Vorstand entscheidet vor jedem Kongress über die Zahl der Vertreter/innen assoziierter Organisationen. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden haben sie Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

(g) Die gemäß Artikel VI dieser Satzung von dem Bund anerkannten Globalen Gewerkschaftsföderationen sind jeweils berechtigt, maximal sechs Vertreter/innen zu entsenden, die das Recht haben, an Debatten des Kongresses, nicht aber an den Abstimmungen teilzunehmen.

(h) Die Bestimmungen unter Buchstabe (e) oben gelten auch für die Delegationen der Globalen Gewerkschaftsföderationen.

(i) Der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD ist berechtigt, einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Berater/eine Beraterin mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht zu entsenden.

(j) Die Kosten der am Kongress teilnehmenden Delegationen und Vertreter/innen werden von ihren jeweiligen Organisationen getragen.

Artikel XIII: Beobachter/innen und Gäste

(a) Vertreter/innen von anderen Gewerkschaftsorganisationen, staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, zu denen der Bund freundschaftliche Beziehungen unterhält, können vom Vorstand zur Teilnahme am Kongress eingeladen werden und auf Aufforderung des/der Vorsitzenden das Wort ergreifen.

(b) Gästen, die vom Vorstand eingeladen wurden, am Kongress teilzunehmen, ist gestattet, nach Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende beim Kongress zu sprechen.

(c) Mitglieder des Vorstandes, die nicht gleichzeitig Mitglieder einer Delegation sind, haben das Recht, dem Kongress als Beobachter/innen beizuwohnen und sich an den Aussprachen zu beteiligen, sie haben aber kein Stimmrecht.

Artikel XIV: Mandate und Nominierungen

(a) Die Mitgliedsorganisationen müssen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin die Namen ihrer Vertreter/innen spätestens drei Monate vor dem Kongress einreichen.

(b) Innerhalb derselben Frist geben sie ihre Nominierungen bekannt für:

- (i) die Mandatsprüfungskommission;
- (ii) die Geschäftsführungskommission;
- (iii) den Generalsekretär/die Generalsekretärin;
- (iv) die Rechnungsprüfer/innen.

Artikel XV: Tagesordnung

(a) Der Vorstand entwirft in Rücksprache mit den Mitgliedsorganisationen die Tagesordnung für den Kongress. Sie enthält die Punkte, die in Artikel IX(c) dieser Satzung aufgeführt sind.

(b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin übermittelt den Mitgliedsorganisationen spätestens sechs Monate vor dem Kongress die Tagesordnung und fordert sie auf, Anträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten einzusenden. Diese Anträge sind so weiterzuleiten, dass sie spätestens drei Monate vor dem Kongress beim Generalsekretär/bei der Generalsekretärin eingehen.

(c) Die eingegangenen Anträge werden vor ihrer Vorlage auf dem Kongress vom Vorstand überprüft, der den Generalsekretär/die Generalsekretärin anweisen kann, den Mitgliedsorganisationen einen davon oder alle im Voraus zuzusenden, damit Abänderungsvorschläge übermittelt werden können. In diesem Fall setzt der Vorstand die Frist für die Einsendung der Änderungsanträge fest.

(d) Der Vorstand ist ermächtigt, Empfehlungen zu den Vorschlägen und Abänderungsanträgen auszusprechen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, dem Kongress Anträge zu allgemeinen Fragen oder dringlichen Angelegenheiten, die sich im Laufe des Kongresses oder kurz davor ergeben haben, unmittelbar einzureichen.

(e) Alle von Mitgliedsorganisationen nach Ablauf der in Buchstabe (b) festgelegten Frist eingereichten Anträge oder Entschließungsentwürfe werden an den Vorstand überwiesen. Der Vorstand kann entscheiden, sie entsprechend Buchstabe (d) oben dem Kongress vorzulegen, seine Entscheidung ist aber endgültig.

Artikel XVI: Satzungsmäßige Kommissionen

(a) Aufgrund der von den Mitgliedsorganisationen eingegangenen Nominierungen und unter Anwendung des Prinzips eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen benennt der Vorstand:

- (i) sieben Mitglieder für die Mandatsprüfungskommission,
- (ii) fünfzehn Mitglieder für die Geschäftsführungskommission.

(b) Diese beiden Kommissionen werden unmittelbar vor dem Kongress einberufen und legen ihre ersten Berichte bei der ersten Arbeitstagung des Kongresses vor. Bei der Behandlung dieser Berichte hat der Kongress auch die Zusammensetzung der Kommissionen zu ratifizieren.

(c) Die Mandatsprüfungskommission hat:

- (i) eine Liste der am Kongress teilnehmenden Personen aufzustellen;
 - (ii) dem Kongress über die Zusammensetzung und die Stimmenstärke der Delegationen zu berichten;
 - (iii) Einwendungen gegen Delegiertenmandate zu beraten;
 - (iv) die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen für den Vorstand, das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der Rechnungsprüfer/innen zu prüfen und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
 - (v) sich in Rücksprache mit der zuständigen Regionalorganisation um eine Einigung zu bemühen, wenn mehr Nominierungen eingereicht wurden, als für diese Region Vorstandssitze zur Verfügung stehen, und dem Kongress hierüber zu berichten.
- (d) Die Geschäftsführungskommission hat unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Vorstands bezüglich des Kongressprogramms und Anträgen zu Kongressbeschlüssen:
- (i) den Entwurf der Geschäftsordnung zu beraten und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
 - (ii) den Zeitplan für den Kongress und die Reihenfolge für die Abwicklung seiner Geschäfte festzulegen;
 - (iii) Vorschläge bezüglich der Einsetzung besonderer Kongresskommissionen sowie ihrer Zusammensetzung, der zu behandelnden Fragen und ihrer Tagesordnung zu unterbreiten;
 - (iv) Satzungsänderungsanträge zu beraten und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
 - (v) dem Kongress über alle sonstigen Fragen zu berichten, die zur ordentlichen Abwicklung seiner Geschäfte eines Beschlusses bedürfen;
 - (vi) Bitten um Verteilung von Material oder Dokumenten, die keine offiziellen Kongressdokumente sind, an den Kongress zu behandeln.
- (e) Im Falle einer festgefahrenen Situation in einer satzungsrechtlichen Frage, die weder die Mandatsprüfungskommission noch die Geschäftsführungskommission in der Lage ist, zu klären, beruft der Kongress eine Sondersitzung des Vorstandes ein, um eine Lösung zu finden.

Artikel XVII: Kongresspräsidium

- (a) Das Präsidium des Kongresses besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den beiden stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des Bundes.
- (b) Der Präsident/Die Präsidentin des Bundes amtiert als Vorsitzende/r des Kongresses. Der/Die Vorsitzende hält sich bei der Ausübung seiner/ihrer Funktionen an diese Satzung und die Geschäftsordnung des Kongresses.
- (c) Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden während einer ganzen Sitzung oder eines Teils davon oder auf seine/ihre Bitte hin führt ein stellvertretender Präsident/eine stellvertretende Präsidentin bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin den Vorsitz.

Artikel XVIII: Kongress-Sekretariat

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin des Bundes ist Generalsekretär/in des Kongresses. Die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen unterstützen ihn/sie dabei. Er bzw. sie handelt dabei als Hauptverantwortliche/r für den Kongress unter der Ägide des Präsidenten/der Präsidentin.

Artikel XIX: Abstimmung

(a) Der Kongress strebt ein möglichst hohes Maß an einvernehmlichen Beschlüssen an. Im Falle einer Abstimmung entscheidet jedoch, sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt, die absolute Mehrheit der Delegierten.

(b) Im Falle einer Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Kongressdelegierten, es sei denn, es geht um die Grundsatzerklärung, Artikel XI oder Artikel XIX. In diesen Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der Kongressdelegierten erforderlich.

(c) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt. Wenn der/die Präsident/in der Ansicht ist, dass kein offensichtlicher Konsens über eine dem Kongress zur Beschlussfassung vorliegende Frage herrscht, kann er/sie um ein unverbindliches Handaufheben bitten. Wenn der/die Präsident/in eine formelle Abstimmung für erforderlich hält, erfolgt ohne weitere Diskussionen eine Abstimmung über die Frage durch Handaufheben, es sei denn, Delegationen, die mindestens 25% der von der Mandatsprüfungskommission beim Kongress anerkannten Gesamtmitglieder vertreten, stellen einen schriftlichen Antrag beim Präsidenten/bei der Präsidentin auf eine Abstimmung, bei der jede Delegation ihre Stimme geschlossen abgibt, wobei die Zahl der Stimmen, auf die jede Delegation Anspruch hat, der Gesamtmitgliederzahl ihrer Organisation entspricht, wie von der Mandatsprüfungskommission beim Kongress anerkannt. Die Stimmenauszählung erfolgt durch als Stimmenzähler benannte IGB-Personalmitglieder. Auf Antrag von Delegationen, die mindestens 25 Prozent der von der Mandatsprüfungskommission beim Kongress anerkannten Gesamtmitglieder vertreten, muss jedoch eine namentliche Abstimmung stattfinden, bei der jede Delegation ihre Stimme geschlossen abgibt. Die Zahl der Stimmen, auf die jede Delegation Anspruch hat, entspricht der Gesamtmitgliederzahl ihrer Organisation, wie von der Mandatsprüfungskommission beim Kongress anerkannt. Die Stimmenauszählung erfolgt durch als Stimmenzähler benannte IGB-Personalmitglieder.

Artikel XX: Virtuelle oder Hybrid-Kongresse

Für den Fall, dass eine globale öffentliche Gesundheitskrise oder sonstige Ausnahmesituation infolge von Beschränkungen, durch die die persönliche Teilnahme von Delegierten ausgeschlossen würde, erhebliche Auswirkungen auf die Repräsentativität des Kongresses hätte, sind Vorkehrungen zu treffen, um eine Beteiligung aus der Ferne mit elektronischen Mitteln zu ermöglichen. Im Einklang mit Artikel XXV(d) und gemäß dieser Bestimmung gilt für eine Kongressbeteiligung aus der Ferne, dass der/die Generalsekretär/in in Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin und den stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft, vorbehaltlich der schnellstmöglichen Billigung durch den Lenkungsausschuss. Diese Vorkehrungen müssen dem Stimmrecht und der wirksamen Beteiligung aller stimmberechtigten Delegierten an den formellen Kongressabläufen Rechnung tragen, und falls einige Delegierte persönlich teilnehmen können, andere jedoch nicht, muss sichergestellt sein, dass unter den Teilnehmenden Geschlechterparität herrscht, einschließlich der Gewährleistung, dass eine Delegation nur dann persönlich teilnehmen kann, wenn sie die Regeln bezüglich eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern einhält.

VORSTAND

Artikel XXI: Zusammensetzung

(a) Der vom Kongress gewählte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

70 Mitglieder aus den folgenden Regionen:

- Afrika 11
- Gesamtamerika 18

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

- Asien-Pazifik 15
- Europa 26

In jeder Region muss die Sitzverteilung den zahlenden Mitgliederstand, die regionalen Zusammenhänge und die spezifische Vielfalt widerspiegeln.

- wahlgebietsunabhängig sechs Mitglieder auf der Grundlage von Nominierungen des Frauenausschusses
- wahlgebietsunabhängig zwei Mitglieder auf der Grundlage einer Nominierung des Jugendausschusses, wobei dem Prinzip der Geschlechterparität Rechnung zu tragen ist.

(b) Unter Berücksichtigung des erklärten Ziels, die Parität der Geschlechter aktiv zu fördern, legt der Vorstand vor jedem Kongress ein progressives Ziel für die Mindestzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder fest, beginnend mit 40%. Der Kongress stellt zusätzlich zu den vom Frauenausschuss nominierten Mitgliedern sicher, dass jede Region in vergleichbarer Weise zur Erreichung dieses Ziels beiträgt. Diese Bestimmung gilt für die ordentlichen, die ersten und die zweiten stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

(c) Alle auf dem Kongress vertretenen Mitgliedsorganisationen haben das Recht, an den Verfahren für die Nominierung der Vorstandsmitglieder aus ihrer Region teilzunehmen. Für die Wahl ist vom Vorstand eine Aufteilung der Mitgliedsorganisationen nach Regionen vorzunehmen.

(d) Der Vorstand legt das Verfahren für die Annahme und Behandlung von Nominierungen der wahlgebietsunabhängig zu wählenden Vorstandsmitglieder im Frauenausschuss und im Jugendausschuss fest.

(e) Der Kongress wählt auf der o.a. Grundlage für jedes Vorstandsmitglied einen ersten und einen zweiten Stellvertreter/eine erste und eine zweite Stellvertreterin.

(f) Die Globalen Gewerkschaftsföderationen und der TUAC sind berechtigt, jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin zu den Sitzungen des Vorstandes zu entsenden.

Artikel XXII: Autorität des Vorstandes

Der Vorstand ist das höchste Organ des Bundes zwischen den Kongressen.

Artikel XXIII: Mandat der Mitglieder

(a) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen sprechen für den Bund in seiner Gesamtheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(b) Die Mitgliedschaft im Vorstand bzw. im Lenkungsausschuss erlischt, falls die Organisation, der das betreffende Mitglied angehört, ohne Genehmigung des Vorstandes vier oder mehr Quartale mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Dasselbe gilt für Personen, die nicht mehr beglaubigte Vertreter/innen der Mitgliedsorganisation sind, der sie zur Zeit ihrer Wahl angehört haben.

(c) Die Mandate der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen erlöschen zu jedem Kongress, aber die Inhaber/innen der Mandate sind sofort wiederwählbar.

Artikel XXIV: Offene Sitze

(a) Lässt der Kongress einen Sitz im Vorstand offen, so wird angenommen, dass der Kongress die Vollmacht für die Wahl dem Vorstand übertragen hat, wobei der betreffenden Region oder, je nach Sachlage, dem Frauenausschuss oder dem Jugendausschuss die volle Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Art und Weise der Benennung überlassen bleibt.

(b) Sitze, die im Vorstand zwischen zwei Kongressen unter Mitgliedern oder Stellvertretern/Stellvertreterinnen aus verschiedenen Regionen frei werden, sind wie folgt zu besetzen:

- (i) wird durch den Tod oder Rücktritt eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds ein Sitz frei, so ist der Organisation, der es angehörte, die Art und Weise der Neubesetzung freigestellt, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen;
- (ii) wird dadurch ein Sitz frei, dass ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied nicht mehr als Vertreter/in der Organisation anerkannt wird, der es zur Zeit seiner Wahl angehörte, so wird die Neubesetzung von der betreffenden Organisation vorgenommen, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen;
- (iii) wird infolge der Inkraftsetzung von Artikel III oder Artikel IV ein Sitz frei, so ist der betreffenden Region die Art und Weise der Neubesetzung freigestellt, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

(c) Die Bestimmungen von Artikel XXIV und Artikel XXV(b) gelten auch für die vom Frauenausschuss und vom Jugendausschuss nominierten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen. Im Falle des Freiwerdens eines solchen Sitzes wird dieser Sitz, vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Vorstand, von einer Person eingenommen, die der Frauenausschuss oder gegebenenfalls der Jugendausschuss nominiert.

Artikel XXV: Tagungen

(a) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Der Termin der Tagung wird den Mitgliedsorganisationen zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern des Vorstandes mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder oder ihrer offiziellen Stellvertreter/innen anwesend ist.

(b) Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, einer Tagung des Vorstands beizuwohnen, so hat es das Sekretariat rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Kommt der/die erste Stellvertreter/in von derselben Organisation wie das Vorstandsmitglied, so hat das Vorstandsmitglied den ersten/die erste Stellvertreter/in zur Teilnahme an seiner Stelle aufzufordern. Kommt der/die erste Stellvertreter/in von einer anderen Organisation als das Vorstandsmitglied, so hat das Sekretariat den ersten/die erste Stellvertreter/in zur Teilnahme aufzufordern. Kann der/die erste Stellvertreter/in ebenfalls nicht teilnehmen, so ist dasselbe Verfahren für den zweiten/die zweite Stellvertreter/in anzuwenden.

(c) Der Vorstand legt für die ordentliche Abwicklung seiner Tagungen eine eigene Geschäftsordnung fest, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben.

(d) Obwohl die Sitzungen des Vorstandes im Prinzip persönlich stattfinden, gilt im Einklang mit der in Artikel XX festgelegten Bestimmung, dass für den Fall, dass eine globale öffentliche Gesundheitskrise oder sonstige Ausnahmesituation infolge von Beschränkungen, durch die die persönliche Teilnahme der Mitglieder ausgeschlossen würde, erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Vorstandes hätte, Vorkehrungen zu treffen sind, um eine Beteiligung der Mitglieder aus der Ferne mit elektronischen Mitteln zu ermöglichen. Wenn eine Beteiligung aus der Ferne vorgesehen ist, trifft der/die Generalsekretär/in in Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin und den stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen die dafür notwendigen Vorkehrungen, indem so schnell wie möglich ein schriftlicher Beschluss des Lenkungsausschusses verabschiedet wird. Diese Vorkehrungen müssen dem Stimmrecht und der wirklichen Beteiligung der Mitglieder an den formellen Sitzungsabläufen Rechnung tragen.

Artikel XXVI: Zuständigkeit

- (a) Der Vorstand hat die Tätigkeit des Bundes zu leiten und dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse und Empfehlungen des Kongresses ausgeführt werden.
- (b) Der Vorstand stellt den Jahreshaushalt auf und verabschiedet den Kassenbericht des Bundes.
- (c) Der Vorstand sollte Netzwerke oder Arbeitsgruppen zu seiner Meinung nach wichtigen prioritären Fragen fördern, um die Qualität der Strategien und die Wirksamkeit der Aktionen zu verbessern und kleineren Mitgliedsorganisationen die Gelegenheit zu geben, sich an grundlegenden Diskussionen zu beteiligen.
- (d) Der Vorstand gewährleistet regelmäßige und objektive Evaluierungen der Aktionspläne, Projekte, Strategien und Kampagnen.
- (e) Der Vorstand gewährleistet die Verteilung regelmäßiger Finanzberichte an alle Mitgliedsorganisationen.

Artikel XXVII: Tagesordnung

- (a) Der endgültige Tagesordnungsentwurf und die entsprechenden Dokumente für die Vorstandssitzung werden vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin im Einklang mit den in Artikel XXVI(a) und (b) festgelegten Bestimmungen vorbereitet und den Vorstandsmitgliedern so zugestellt, dass sie mindestens einen Monat vor der Tagung in der Originalsprache in ihren Händen sind und die endgültigen Dokumente ihnen mindestens zwei Wochen vor der Tagung vorliegen.
- (b) Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, Vorschläge bezüglich der Tagesordnung des Vorstandes zu machen, wobei dieser selbst darüber entscheidet, ob und wann der Gegenstand behandelt werden soll. Derartige Vorschläge müssen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin spätestens drei Wochen vor der Vorstandstagung schriftlich vorliegen.

Artikel XXVIII: Ausschüsse

- (a) Der Vorstand setzt einen Frauenausschuss und einen Jugendausschuss ein und legt deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich fest.
- (b) Der Vorstand kann einen Ausschuss für Menschen- und Gewerkschaftsrechte und andere von ihm für angemessen erachtete Ausschüsse einsetzen und deren Dauer, Zusammensetzung und Aufgabenbereich festlegen.

LENKUNGS AUSSCHUSS

Artikel XXIX: Lenkungsausschuss

- (a) Der neugewählte Vorstand wählt auf seiner Sitzung während des Kongresses einen Lenkungsausschuss, der sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und bis zu 25 ordentlichen Vorstandsmitgliedern zusammensetzt, einschließlich der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Frauenausschusses und der/des Vorsitzenden des Jugendausschusses.
- (b) Unter Berücksichtigung des erklärten Ziels, die Parität der Geschlechter aktiv zu fördern, legt der Vorstand vor jedem Kongress ein progressives Ziel für die Mindestzahl der weiblichen Lenkungsausschussmitglieder fest, beginnend mit 30%, wobei dieselben Prinzipien wie in Artikel XIX(b) gelten.
- (c) Der Vorstand wählt für jedes Mitglied des Lenkungsausschusses je einen ersten und einen zweiten Stellvertreter/je eine erste und eine zweite Stellvertreterin aus seinen Reihen.

(d) Der Lenkungsausschuss ist ermächtigt, sich zwischen zwei Vorstandssitzungen mit dringenden oder wichtigen allgemeinen und spezifischen gewerkschaftspolitischen Fragen sowie mit anderen Angelegenheiten, die ihm der Vorstand überträgt, zu befassen. Er hat zudem die Aufgabe, die Vorstandsbeschlüsse bezüglich der Finanzen und des Jahreshaushaltes vorzubereiten. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(e) Für die ordentliche Durchführung seiner Tagungen legt der Lenkungsausschuss seine eigene Geschäftsordnung fest.

(f) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer offiziellen Stellvertreter/innen anwesend ist.

(g) Obwohl die Sitzungen des Lenkungsausschusses im Prinzip persönlich stattfinden, gilt im Einklang mit der in Artikel XX und Artikel XXV(d) festgelegten Bestimmung, dass für den Fall, dass eine globale öffentliche Gesundheitskrise oder sonstige Ausnahmesituation infolge von Beschränkungen, durch die die persönliche Teilnahme der Mitglieder ausgeschlossen würde, erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Lenkungsausschusses hätte, oder falls sich herausstellt, dass nicht genügend Punkte zur Diskussion stehen, um eine persönliche Teilnahme der Mitglieder erforderlich zu machen, Vorkehrungen zu treffen sind, um eine Beteiligung der Mitglieder aus der Ferne mit elektronischen Mitteln zu ermöglichen. Wenn eine Beteiligung aus der Ferne vorgesehen ist, trifft der/die Generalsekretär/in in Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin und den stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen im Rahmen eines zu Beginn der Sitzung zu verabschiedenden Beschlusses die dafür notwendigen Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen müssen dem Stimmrecht und der wirksamen Beteiligung der Mitglieder an den formellen Sitzungsabläufen Rechnung tragen.

REGIONALORGANISATIONEN UND -STRUKTUREN

Artikel XXX

(a) Der Kongress legt die Regionen fest, für die jeweils eine Regionalorganisation oder -struktur eingerichtet wird. Die Regionalorganisationen sind organische Teile des Bundes.

(b) Aufgabe der Regionalorganisationen und -strukturen ist es, die Politik des Bundes zu unterstützen sowie in Abstimmung mit dem Bund und in seinem Namen im Rahmen ihrer regionalen Besonderheiten tätig zu werden. Die Regionalorganisationen und -strukturen können unter Anleitung des Bundes und mit seiner Unterstützung eine regionenübergreifende Koordination vornehmen.

(c) Nur Organisationen, die dem Bund angeschlossen sind, können Mitglied einer Regionalorganisation oder -struktur werden. Im Falle einer Aussetzung der Mitgliedschaft oder eines Ausschlusses einer Organisation auf internationaler Ebene gilt dieser Beschluss auch auf regionaler Ebene.

(d) Die Regionalorganisationen sind bei der Festlegung ihrer Führungsspitze, Politik und Maßnahmen bezüglich regionaler Fragen autonom, jedoch dafür verantwortlich, die Prioritäten und die Politik des Bundes in ihren jeweiligen Regionen zu unterstützen.

(e) Die Regionalorganisationen geben sich demokratische Strukturen mit einer gewählten Führungsspitze, wobei dieselben Prinzipien bezüglich der Vertretung von Frauen und Männern wie für den Bund gelten. Ihre Satzungen bedürfen der Billigung des Vorstandes.

(f) Die Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin der jeweiligen Regionalorganisation, der/die gleichzeitig den Status eines stellvertretenden Generalsekretärs/einer stellvertretenden Generalsekretärin des Bundes hat, ist abhängig von ihrer Bestätigung durch den Vorstand.

- (g) Die Regionalorganisationen haben eigene Finanzhoheit. Der Bund stellt den Regionen einen angemessenen Anteil des Haushalts zur Verfügung, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Sie haben das Recht, Mitgliedsbeiträge festzusetzen und sie von ihren Mitgliedsorganisationen einzuziehen. Sie haben dem Bund ihre jährlichen Haushalte und Kassenberichte zur Billigung durch den Vorstand vorzulegen.
- (h) Die Regionalorganisationen sind dem Bund für ihre Maßnahmen verantwortlich und unterbreiten dem Vorstand jährliche Berichte über die Beschlüsse ihrer leitenden Organe, ihre Tätigkeiten und ihre Finanzen.
- (i) Die Regionalorganisationen können, vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Vorstand, subregionale Strukturen einrichten, wenn dies zum Zwecke der Vertretung und gewerkschaftlicher Maßnahmen vor einem spezifischen Hintergrund erforderlich ist.
- (j) Der Vorstand kann im Anschluss an Konsultationen mit den Regionalorganisationen subregionale Strukturen einrichten, wenn sich unter deren Mitgliedern Mitglieder von mehr als einer IGB-Regionalorganisation befinden würden.
- (k) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin und die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen treffen vor den Sitzungen des Vorstandes und des Lenkungsausschusses oder bei Bedarf mit den Generalsekretären/Generalsekretärinnen der Regionalorganisationen und -strukturen zusammen, damit der Generalsekretär/die Generalsekretärin über allgemeine oder spezifische gewerkschaftspolitische Fragen unterrichtet werden kann.

GENERALSEKRETÄR/IN

Artikel XXXI

- (a) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin wird vom Kongress anhand der von den Mitgliedsorganisationen eingereichten Nominierungen gewählt und kann auf jedem Kongress wiedergewählt werden. Gibt es mehr als einen Kandidaten/eine Kandidatin, findet eine geheime Abstimmung statt, bei der jede Delegation ihre Stimme geschlossen abgibt, wobei die Zahl der Stimmen, auf die jede Organisation Anspruch hat, der Zahl ihrer zahlenden IGB-Mitglieder entspricht. Kein/e Bewerber/in um das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin darf sich ausschließlich zu Wahlkampfzwecken der Ressourcen des IGB bedienen, und nicht gewählte IGB-Personalmitglieder dürfen sich nicht am Wahlkampf eines Bewerbers/einer Bewerberin beteiligen.
- (b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes und des Lenkungsausschusses mit Stimmrecht.
- (c) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist der Vertreter/die Vertreterin und der Sprecher/die Sprecherin des Bundes, leitet sein Sekretariat und ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes sowie für die allgemeine Verwaltung des Bundes verantwortlich. Er/Sie erstattet dem Vorstand und dem Kongress Bericht über seine/ihre Tätigkeiten.
- (d) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin verbleibt zwischen den Kongressen im Amt, solange er/sie das Vertrauen des Vorstandes genießt.
- (e) Wird das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin zwischen zwei Kongressen frei, so beruft der Vorstand einen geschäftsführenden Generalsekretär/eine geschäftsführende Generalsekretärin für den verbleibenden Zeitraum bis zum nächsten Kongress. Als Übergangsmaßnahme für die Zeit bis zur nächsten Vorstandssitzung ernennt der Präsident/die Präsidentin in Rücksprache mit den stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen eine/n der

stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen zum/zur geschäftsführenden Generalsekretär/in.

STELLVERTRETENDE GENERALSEKRETÄRE/GENERALSEKRETÄRINNEN

Artikel XXXII

- (a) Wie in Artikel IX(d) festgelegt, wählt der Kongress auch die neuen Mitglieder des Vorstandes.
- (b) Auf seiner Sitzung während des Kongresses wählt der neugewählte Vorstand auf der Grundlage der von den Mitgliedsorganisationen eingegangenen Nominierungen die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen, die unter der Leitung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin das Sekretariat bilden. Der Vorstand entscheidet über die Zahl der stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen und über das Verfahren für ihre Wahl, sofern mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Posten zur Verfügung stehen. Mindestens eins der Ämter des Generalsekretärs/der Generalsekretärin oder der stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen muss mit einer Frau besetzt werden. Der Beschluss des Vorstandes wird anschließend dem Kongress zur Ratifizierung vorgelegt.
- (c) Die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen verbleiben zwischen den Kongressen im Amt, solange sie das Vertrauen des Vorstandes genießen, und eine Wiederwahl ist möglich.
- (d) Die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen gehören dem Vorstand und dem Lenkungsausschuss als Mitglieder von Amts wegen ohne Stimmrecht an.

PRÄSIDENT/IN

Artikel XXXIII

- (a) Der neugewählte Vorstand wählt auf seiner Sitzung während des Kongresses einen Präsidenten/eine Präsidentin der Organisation. Für die Bekleidung des Präsidentenamtes findet bei jedem Kongress ein Rotationsverfahren zwischen den Regionen, für die eine Regionalorganisation oder -struktur eingerichtet wurde, statt, wobei das Prinzip gilt, dass der Generalsekretär/die Generalsekretärin und der Präsident/die Präsidentin nicht aus derselben Region stammen dürfen. Der Beschluss des Vorstandes wird anschließend dem Kongress zur Ratifizierung vorgelegt.
- (b) Der Präsident/Die Präsidentin führt auf allen Tagungen des Kongresses und des Vorstandes den Vorsitz und hat das Recht, allen sonstigen Sitzungen des Bundes beizuwohnen.
- (c) Der Präsident/Die Präsidentin hat in den leitenden Organen des Bundes Stimmrecht.

STELLVERTRETENDE PRÄSIDENTEN/PRÄSIDENTINNEN UND VIZEPRÄSIDENTEN/VIZEPRÄSIDENTINNEN

Artikel XXXIV

- (a) Der neugewählte Vorstand wählt auf seiner Sitzung während des Kongresses zwei stellvertretende Präsidenten/Präsidentinnen, von denen einer/eine den Vorsitz des Lenkungsausschusses und der/die andere den Vorsitz des Verwaltungsrates des Solidaritätsfonds übernimmt. Mindestens eines dieser Ämter (Präsidentenamt und Stellvertreter/innen) ist mit einer Frau zu besetzen. Der Beschluss des Vorstandes wird anschließend dem Kongress zur Ratifizierung vorgelegt.
- (b) Der Vorstand wählt unter Anwendung des Prinzips der Geschlechterparität mindestens sieben seiner Mitglieder zu Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, darunter die Vorsitzende des

Frauenausschusses, der/die Vorsitzende des Jugendausschusses sowie die Präsidenten/Präsidentinnen der Regionalorganisationen.

GEWÄHLTE FÜHRUNGSGRUPPE

Artikel XXXV

Der Präsident/Die Präsidentin, die stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen, der Generalsekretär/die Generalsekretärin, die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen sowie die Präsidenten/Präsidentinnen und Generalsekretäre/Generalsekretärinnen der Regionalorganisationen und -strukturen bilden die gewählte Führungsgruppe des IGB (Elected Leadership Group, ELG) und treffen als solche mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Zweck dieser Treffen ist es, die gewählten hauptamtlichen Amtsträger/innen des IGB in Bezug auf politische und wirtschaftliche Entwicklungen und Fragen zu beraten, die effektivste Abstimmung und Planung der Aktivitäten zwischen der IGB-Zentrale und den Regionalorganisationen und -strukturen zu fördern und die Klärung prioritärer Fragen zu unterstützen. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin erstattet dem Lenkungsausschuss und dem Vorstand Bericht über die Sitzungen der gewählten Führungsgruppe.

FINANZEN

Artikel XXXVI: Mitgliedsbeiträge

(a) Die Tätigkeit des Bundes wird aus dem von den Mitgliedsorganisationen zu entrichtenden Jahresbeitrag für je eintausend Mitglieder oder Teile dieser Bemessungsgrundlage finanziert. Der Beitrag wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist in Euro oder dem Gegenwert in anderen Währungen zu entrichten. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen hat jede Mitgliedsorganisation einen Mindestbeitrag in Höhe von Euro 100 pro Jahr zu entrichten. In Sonderfällen ist der Vorstand befugt, diesen Betrag zu halbieren.

(b) Alle Mitgliedsorganisationen haben den Generalsekretär/die Generalsekretärin bis zum 15. Oktober jeden Jahres über ihren zahlenden Mitgliederstand zu unterrichten, der als Grundlage für die Berechnung ihres Mitgliedsbeitrages für das gesamte folgende Jahr dient. Bei dieser Gelegenheit geben sie auch den jeweiligen Prozentsatz ihrer weiblichen und männlichen Mitglieder an.

(c) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten, und zwar am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Organisationen, die zwei, aber weniger als vier Quartalsbeiträge schulden, können auf dem Kongress vertreten sein, haben aber kein Stimmrecht. Organisationen, die vier, aber weniger als acht Quartalsbeiträge schulden, können nicht am Kongress teilnehmen. Die Mitgliedschaft von Organisationen, die acht oder mehr Quartalsbeiträge schulden, gilt als erloschen.

(d) Der Vorstand ist berechtigt, unterschiedliche Beitragssätze für diejenigen Mitgliedsorganisationen festzulegen, bei denen die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen oder politischen Verhältnisse ihnen nicht gestatten, den vollen Satz zu zahlen, wobei ihr Vertretungs- oder Stimmrecht dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vereinbarungen dieser Art sind von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, unter außergewöhnlichen Umständen einer Mitgliedsorganisation die Zahlung des Mitgliedsbeitrags so lange zu erlassen, wie diese Umstände bestehen, wobei ihre Rechte und Privilegien als Mitgliedsorganisation unangetastet bleiben. Diesbezügliche Maßnahmen sind in den dem Kongress zwecks Ratifizierung vorzulegenden Tätigkeitsbericht aufzunehmen.

(e) Von Mitgliedsorganisationen, bezüglich derer der Vorstand gemäß Artikel IV Maßnahmen ergriffen hat, sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(f) Der Vorstand legt die Quote fest, nach der die Beitragseinnahmen des IGB auf der Grundlage der jeweiligen lokalen Währungen an die Regionalorganisationen und -strukturen verteilt werden.

Artikel XXXVII: Solidaritätsfonds

(a) Der Bund unterhält einen durch Beiträge von Mitgliedsorganisationen finanzierten Solidaritätsfonds, um den Aufbau und die Arbeit demokratischer, unabhängiger und repräsentativer Gewerkschaftsbewegungen zu unterstützen und Opfern von Unterdrückung und anderen Maßnahmen zur Untergrabung der Gewerkschaftsfreiheit zu helfen.

(b) Der Fonds untersteht einem vom Vorstand gewählten Verwaltungsrat und wird gemäß vom Vorstand festgelegten Bestimmungen betrieben.

Artikel XXXVIII: Weitere Finanzquellen

(a) Der Kongress kann den Vorstand ermächtigen, Zusatzabgaben von den Mitgliedsorganisationen zu erheben. In diesem Falle bestimmt der Vorstand auch die Art, Dauer und den Zweck dieser Abgaben.

(b) Der/Die dem Vorstand Bericht erstattende Generalsekretär/in kann beschließen, Mittelaufbringungskampagnen auf der Grundlage freiwilliger Beiträge für genau festgelegte Zwecke zu organisieren.

(c) Der/Die dem Vorstand Bericht erstattende Generalsekretär/in kann für genau festgelegte Zwecke finanzielle Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen beantragen, wobei die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit des Bundes uneingeschränkt garantiert sein müssen.

Artikel XXXIX: Rechnungsprüfer/innen

(a) Der Kongress wählt drei Rechnungsprüfer/innen, unter denen sich mindestens eine Frau befinden sollte. Die Rechnungsprüfer/innen nehmen mindestens eine jährliche Prüfung der Bücher des Bundes vor. Vorstandsmitglieder können nicht zu Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Kongress vor. Der Bericht ist nach der Billigung durch eines dieser Organe den Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis zu bringen.

(b) Wird das Amt eines/einer der Rechnungsprüfer/innen zwischen zwei Kongressen frei, ist der Vorstand befugt, den freien Posten zu besetzen.

Artikel XL: Vom Bund zu tragende Kosten

Die Kosten, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Lenkungsausschusses sowie den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen in Ausübung ihrer Funktionen erwachsen, werden in der vom Vorstand festgelegten Höhe vom Bund getragen.

SITZ DES BUNDES

Artikel XLI

Der Sitz des Bundes wird vom Kongress bestimmt.

AUFLÖSUNG

Artikel XLII

(a) Die Auflösung des Bundes erfolgt durch den Beschluss eines Kongresses, der speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

(b) Ein derartiger Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Kongressdelegierten.

MASSGEBENDER WORTLAUT

Artikel XLIII

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über den Sinn des Wortlauts der Satzung in den jeweiligen Sprachfassungen ist der englische Text maßgebend.

Geschäftsordnungen

Quelle

<https://www.ituc-csi.org/ituc-constitution-de>
(abgerufen am 23.12.22)

Geschäftsordnung des Kongresses (Inhalt)

Artikel I: Allgemeines

Artikel II: Plenarsitzungen

Artikel III: Eröffnung des Kongresses

Artikel IV: Einwendungen gegen Delegiertenmandate

Artikel V: Kommissionen

Artikel VI: Sprachen

Artikel VII: Rederecht beim Kongress

Artikel VIII: Anträge, Entschlüsse, Abänderungsanträge

Artikel IX: Abstimmung

Geschäftsordnung des Vorstands (Inhalt)

Artikel I: Allgemeines

Artikel II: Sitzungen des Vorstandes

Artikel III: Zulassung zu Sitzungen

Artikel IV: Tagesordnung

Artikel V: Präsident/Präsidentin, stellvertretende Präsidenten/Präsidentinnen und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

Artikel VI: Sonderausschüsse

Artikel VII: Stimmrecht und Art der Stimmabgabe

Artikel VIII: Entschlüsse, Abänderungsanträge und Anträge

Artikel IX: Berichte, Protokolle und Verlautbarungen

Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses (Inhalt)

Artikel I: Mitgliedschaft

Artikel II: Sitzungen

Artikel III: Zulassung zu Sitzungen

Artikel IV: Tagesordnung

Artikel V: Stimmabgabe

Artikel VI: Protokolle und Berichte

Links

Die bisherigen Weltkongresse

Informationen über die bisherigen Weltkongresse sind über die folgende web-Seite des IGB zu finden:

<https://www.ituc-csi.org/about-us?lang=de>

(abgerufen am 23.12.22),

dort in der rechten Navigationsspalte das „Kongress-Archiv“).

Gründungskongress (1.-3.11.06 / Wien)

- allgemein:
<https://www.ituc-csi.org/congress2006>
- Programm des IGB:
<https://www.ituc-csi.org/programm-des-igb>
(s. dazu oben: [Dokumente – Programm](#))
- Protokoll des Kongresses (nur englisch):
<https://www.ituc-csi.org/protokoll-des-igb>
(alle abgerufen 25.12.22)

2. Weltkongress (21.-25.6.10 Vancouver)

- allgemein:
<https://www.ituc-csi.org/congress>
- speziell: Tätigkeitsbericht:
<https://www.ituc-csi.org/tatigkeitsbericht>
- Vom 2. IGB-Weltkongress verabschiedete Entschlüsse
<https://www.ituc-csi.org/vom-2-igb-weltkongress>
(alle abgerufen 25.12.22)

3. Weltkongress (18.-23.5.14 Berlin)

- allgemein:
<https://www.ituc-csi.org/3rd-ituc-world-congress-559> sowie
<https://congress2014.ituc-csi.org/?lang=de>
- speziell: Kongressbericht (nur englisch):
<https://www.ituc-csi.org/3rd-ituc-congress-record>
- Kongresserklärung: Building Workers' Power
<https://www.ituc-csi.org/building-workers-power>
(alle abgerufen 25.12.22)

4. Weltkongress (2.-7.12.18 Kopenhagen)

- allgemein:
<https://www.ituc-csi.org/4th-ituc-world-congress-2018> sowie
<https://congress2018.ituc-csi.org/?lang=de>
- Kongresserklärung: Building Workers' Power - Die Regeln neu festlegen
<https://www.ituc-csi.org/4co-g-5-building-workers-power-die>

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

- Dringlichkeitsentschlüsse
<https://www.ituc-csi.org/4co-g-6>
(alle abgerufen 25.12.22)

Weitere Materialien zum 4. Weltkongress sind hier zu finden:

<https://www.labournet.de/politik/gw/gw-international/4-weltkongress-des-igb-2-7-12-2018-kopenhagen/>

5. Weltkongress (17.-22.11.22 Melbourne)

- allgemein:
<https://www.ituc-csi.org/5th-ituc-world-congress-2022> sowie
<https://congress2022.ituc-csi.org/?lang=de>
- Kongress-Erklärung: Ein Neuer Sozialvertrag /
„A New Social Contract / Ein Neuer Sozialvertrag“
<https://www.ituc-csi.org/5co-final-statement-de>
(abgerufen am 13.1.23)
Inhaltsübersicht s.o.
- Dringlichkeitsentschlüsse
<https://www.ituc-csi.org/5co-emergency-resolutions-de>
(alle abgerufen 6.1.23)

Organisation

Mitgliedsorganisationen / Mitgliederzahlen

(Stand: November 2019)

https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/list_of_affiliates_2019_v2.pdf

(abgerufen am 23.12.22)

Adressbuch

<https://www.ituc-csi.org/about-us?page=abook>

(abgerufen am 23.12.22)

Satzungsmäßige Gremien

<https://www.ituc-csi.org/satzungsmassige-gremien-des-igb>

(abgerufen am 23.12.22)

IGB-Personalliste

(Stand: September 2022,
d.h. vor dem 5. Weltkongress)

https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/ituc_organigramme_-_september_2022.pdf

(abgerufen am 23.12.22)

Regionalorganisationen

Übersicht auf der Seite <https://www.ituc-csi.org/about-us>

- **IGB Afrika**
www.ituc-africa.org
- **IGB Asien-Pazifik**
www.ituc-ap.org
- **Gesamtamerikanischer Gewerkschaftsbund (TUCA)**
www.csa-csi.org
- **Arabischer Gewerkschaftsbund (ATUC)**
Keine web-Adresse angegeben

Sonderfall Pan-Europäischer Regionalrat

Da bei Gründung des IGB bereits der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) bestand und die meisten (alle?) Mitgliedsorganisationen des IGB im Bereich der EU (und Beitrittskandidaten) umfasste, nicht aber die osteuropäischen Mitgliedsorganisationen, wurde als umfassendere europäische Struktur der Pan-Europäische Gewerkschaftsrat gebildet.⁷

- IGB-PERR (Pan-Europäischer Regionalrat)
<http://perc.ituc-csi.org>

⁷ Für weitere Informationen s.:

Der Pan-Europäische Regionalrat (PERR). Schnittstelle zwischen dem Internationalen (IGB) und dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) / Basisinformationen und Materialien

https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2022/05/pfitznmaterial_perr2.pdf

Global Unions

Gesamtüberblick s.: <https://www.global-unions.org/>

Neben dem IGB gehören zu den Global Union

- die Global Union Federations / GUFs (Globale Gewerkschaftsföderationen), in denen nationale Branchengewerkschaften zusammengeschlossen sind, sowie
- der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD / Trade Union Advisory Committee to the OECD (TUAC)
<https://tuac.org/>

Global Union Federations (GUFs)

- Bau- und Holzarbeiter Internationale (BHI) / Building and Wood Workers International (BWI)
https://www.bwint.org/de_DE/
- Bildungsinternationale (BI) / Education International (EI)
<https://www.ei-ie.org/en>
- IndustriALL
<https://www.industrialunion.org/>
- Internationale Allianz für Kunst und Unterhaltung / International Arts and Entertainment Alliance (IAEA)
<https://www.iaea-globalunion.org/>
- Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD) / Public Services International (PSI)
<https://publicservices.international/>
- Internationale Gewerkschaft der Nahrungsmittelarbeiter / International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Associations (IUF)
<https://www.iuf.org/>
- Internationale Journalisten-Föderation / International Federation of Journalists (IJF)
<https://www.ifj.org/>
- Internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF) / International Transport Workers' Federation (ITF)
<https://www.itfglobal.org/en>
- UNI Global Union (Union Network International (UNI))
<https://uniglobalunion.org/>

(alle Links abgerufen 6.1.23)

Anhang

Literatur

Nach meinem Kenntnisstand gibt es bisher keine eigenständige Arbeit über den (heutigen) IGB und insbes. seine bisherige Geschichte. (Die unten aufgeführte Arbeit von R. Tabakow und B. Pellar behandelt Entwicklungen der internationalen Gewerkschaftsbewegung bis zur Gründung des IGB.)

Und so enthält die folgende Literaturliste Arbeiten, die sich einerseits allgemeiner auf Themen internationaler Gewerkschaftsarbeit beziehen und andererseits Zeiträume vor der Gründung des IGB behandeln.

Ich freue mich aber natürlich über Mitteilungen, die eventuelle Informationslücken bei mir füllen können.

Die meisten der hier aufgeführten Titel sind im Buchhandel nicht mehr erhältlich. Es lohnt sich aber – jedenfalls in größeren Bibliotheken – ein Blick in die Bibliotheks-Kataloge. Und selbst in kleineren Büchereien ist oft eine Fernleihe möglich.

- Artus, Ingrid and Jessica Pflüger. „Deutsche Gewerkschaften aus internationaler Perspektive“, Industrielle Beziehungen 22.2 (2015): 167–177. Print.
- Bendt, Heinz. „Weltweite Solidarität. Die Arbeit der globalen Gewerkschaftsorganisationen im Zeitalter der Globalisierung“, Bonn (FES) 2006, 135 S.
<http://library.fes.de/pdf-files/iez/04268.pdf>
- Collombat, T. (2014) „The international labour movement and the Global Social Protection Floor“, Global Social Policy 14 (3): 432-435.
- Cotton, Elizabeth, and Rebecca Gumbrell-McCormick. „Global Unions as Imperfect Multilateral Organizations: An International Relations Perspective“, Economic and industrial democracy 33.4 (2012): 707–728.
- Ford, M. and Gillan, M. (2015). „The global union federations in international industrial relations: A critical review“, Journal of Industrial Relations 57 (3): 456-475.
- Gumbrell-McCormick, Rebecca. „Globalisation and the Dilemmas of International Trade Unionism“, Transfer (Brussels, Belgium) 6.1 (2000): 29–42.
- Gumbrell-McCormick, R. (2013). „The International Labour Movement: Structures and Dynamics“, In Transnational Trade Unionism. Building Union Power, edited by P. Fairbrother, M.-A. Hennebert and C. Lévesque. New York: Routledge.
- Gumbrell-McCormick, Rebecca. „The International Trade Union Confederation: From Two (or More?) Identities to One“, British journal of industrial relations 51.2 (2013): 240–263.
- Gumbrell-McCormick, Rebecca. „The ICFTU and the World Economy: A Historical Perspective“, Labour and Globalisation. ed. By R. Munck, 1st ed. Liverpool University Press, 2003. 34–51.
- Hyman, Richard, and Rebecca Gumbrell-McCormick. „(How) Can International Trade Union Organisations Be Democratic?“ Transfer (Brussels, Belgium) 26.3 (2020): 253–272.
- International Centre for Trade Union Rights, „Trade Unions of the World“, London (ICTUR), 2021 (8. Aufl.)

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

- Leich, Sabine Hanna und Wolfgang Kruse. „Internationalismus und nationale Interessenvertretung. Zur Geschichte der internationalen Gewerkschaftsbewegung“, Köln (Bund-Verl.), 1991
Inhaltsverzeichnis: <https://www.gbv.de/dms/hbz/toc/ht003790329.pdf>
- Van der Linden, Marcel (2015). „The Crisis of the World's Old Labour Movements“, In Labour and Transnational Action in Times of Crisis, edited by A. Bieler, et al. London; New York: Rowman & Littlefield International.
- Van der Linden, Marcel and Anthony Carew. „The International Confederation of Free Trade Unions / Anthony Carew .. Marcel van Der Linden (ed.). Bern ; Berlin ; Bruxelles ; Frankfurt am Main ; New York ; Oxford: Lang, 2000. Print.
- Mielke, Siegfried (Hrsg.). „Internationales Gewerkschaftshandbuch“, Opladen (Leske + Budrich), 1983, X, 1263 S.
Inhaltsverzeichnis: <http://www.gbv.de/dms/hebis-mainz/toc/016284275.pdf>
- Moody, Kim. „Das neue Proletariat, Gewerkschaften im ‚globalisierten‘ Kapitalismus“, Hamburg (VSA-Verl.), 1999
- Pasture, Patrick. „A Century of International Trade Unionism“, International Review of Social History 47.2 (2002): 277–289. Web.
- Platzer, Hans-Wolfgang und Torsten Müller. „Die globalen und europäischen Gewerkschaftsverbände: Handbuch und Analysen zur transnationalen Gewerkschaftspolitik“, Berlin (Ed. Sigma) 2009,
o Halbband 1, 403 S.
Inhaltsverzeichnis: <http://www.gbv.de/dms/zbw/61558179X.pdf>
o Halbband 2, S. 410 – 889,
Inhaltsverzeichnis: <http://www.gbv.de/dms/zbw/615581927.pdf>
- Sauer, Walter. „Internationale Gewerkschaftsarbeit“, Wien (Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH) 2014, 60 S.
- Schroeder, Wolfgang (Hrsg.). „Handbuch Gewerkschaften in Deutschland“, Wiesbaden (Springer VS) 2014, 790 S.,
Inhaltsverzeichnis: http://library.mpib-berlin.mpg.de/toc/z2013_1784.pdf
darin insbes. Teil V. Gewerkschaften im internationalen Umfeld
- Seeliger, Martin. „Gewerkschaftspolitik im 21. Jahrhundert, Internationale Perspektiven auf ein umkämpftes Terrain“, Wiesbaden (Springer VS), 2018
Inhaltsverzeichnis: <https://www.gbv.de/dms/zbw/102089475X.pdf>
- Tabakow, Robert und Brigitte Pellar. „Globalisierung einmal anders, Der internationale Zusammenschluss der Gewerkschaftsbewegung und seine Geschichte“, Wien (AK Wien), 2006
- Tosstorff, Reiner. „Kurze Geschichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Die Amsterdamer Internationale 1919–1945“
<https://www.voegb.at/skripten-und-broschueren/internationale-gewerkschaftsarbeit/kurze-geschichte-des-internationalen-gewerkschaftsbundes>
- Traub-Merz, Rudolf und Jürgen Eckl. „Die internationale Gewerkschaftsbewegung: Fusionen und Widersprüche“, Bonn (FES) 2007, 7 S.,
<http://library.fes.de/pdf-files/iez/04588.pdf>

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

Ein Problem bei jeder gedruckten Information ist die Aktualität. So verdienstvoll die vorgenannten Materialien sind, können die meisten deutschsprachigen doch einige wichtige aktuelle Entwicklungen noch nicht enthalten, vor allem etwa

- die Gründung des IGB 2006 und
- den Zusammenschluss mehrerer GUFs zur neuen Globalen Gewerkschaftsföderation IndustriALL 2012.

Diesem Problem kann natürlich auch die vorliegende Zusammenstellung nicht entgehen. Zumindest einige neuere Informationen sind oft in der Wikipedia – oder natürlich direkt auf den web-Seiten der Organisationen – zu finden.

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

Materialien des Projekts „Gewerkschaften International (GewInt)“

Informationsquellen

	Stand	Umfang
Informationsquellen zum Thema „Internationale Gewerkschaftsarbeit“ https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/08/pfitzner_infoquellen.pdf	2.8.18	12 S.

Globale Gewerkschaftsbewegung

	Stand	Umfang
Materialien zum Thema „Globale Gewerkschaftsarbeit“ Schwerpunkte - Internationaler Gewerkschaftsbund - Globale Gewerkschaftsföderationen aus Anlass des bevorstehenden 4. Weltkongresses des IGB (2.-7.12.2018, Kopenhagen) https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/03/pfitzner-material2.pdf	6.3.18	76 S.
Materialien zum Thema „Globale Gewerkschaftsverbände“ (Global Union Federations / GUFs) mit einem Beitrag von Michael Fichter zu Globalen Rahmenvereinbarungen https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/10/pfitzner_gufs.pdf	12.10.18	26. S.

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
 Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

Europäische Gewerkschaftsbewegung

	Stand	Umfang
Materialien zum Thema „Europäische Gewerkschaftsarbeit“ - Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB) - Europäische Gewerkschaftsverbände https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/04/pfitzner-material_eu.pdf	23.4.18	32 S.
Der Pan-Europäische Regionalrat (PERR) Schnittstelle zwischen dem Internationalen (IGB) und dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) Basisinformationen und Materialien https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2022/05/pfitzner-material_perr2.pdf	26.4.22	33 S.
Basisinformationen zu Gewerkschaften in Europa Mitgliedsorganisationen (nationale Gewerkschaftsbünde) - im Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) und - im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/11/pfitzner-material_europa.pdf	21.11.18	115 S.

Außereuropäische Gewerkschaftsbewegung

	Stand	Umfang
Basisinformationen zu Gewerkschaften in Afrika Mitgliedsorganisationen (nationale Gewerkschaftsbünde) im Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/11/pfitzner-material_afrika.pdf	20.11.18	84 S.
Basisinformationen zu Gewerkschaften in Amerika Mitgliedsorganisationen (nationale Gewerkschaftsbünde) im Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/12/pfitzner-material_amerika.pdf	29.11.18	62 S.
Basisinformationen zu Gewerkschaften in Asien Mitgliedsorganisationen (nationale Gewerkschaftsbünde) im Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/11/pfitzner-material_asien.pdf	24.11.18	75 S.
Basisinformationen zu Gewerkschaften in Australien/Ozeanien Mitgliedsorganisationen (nationale Gewerkschaftsbünde) im Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/12/pfitzner-material_australien.pdf	4.12.18	34 S.

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

Internationale Themen in DGB-Dokumenten

	Stand	Umfang
Materialien zum 22. DGB-Bundeskongress (8.-12.5.2022) Themen: Internationales / insbes. Ukraine https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2022/05/dgb-Pfitzner240522.pdf	24.5.22	26 S.

Ausführliches Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
Einführung in die Thematik	3
Entwicklung der Programmatik / von der Gründung bis zum 5. Weltkongress.....	3
Der IGB im Rahmen der globalen Gewerkschaftsbewegung	4
Global Unions / GUFs	4
Nicht zum IGB gehörende Gewerkschaften	4
Dokumente: Programmatik.....	5
Programm des IGB.....	5
Inhalt:	5
Text.....	5
Weitere programmatische Dokumente	16
2. Weltkongress.....	16
„Hauptplenarentschlüsse“	17
Dokumente: Satzung, Geschäftsordnungen.....	18
Satzung	18
Gliederung	18
Text.....	19
Geschäftsordnungen	38
Geschäftsordnung des Kongresses (Inhalt)	38
Geschäftsordnung des Vorstands (Inhalt)	38
Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses (Inhalt)	38
Links.....	39
Die bisherigen Weltkongresse.....	39
Gründungskongress (1.-3.11.06 / Wien)	39
2. Weltkongress (21.-25.6.10 Vancouver)	39
3. Weltkongress (18.-23.5.14 Berlin).....	39
4. Weltkongress (2.-7.12.18 Kopenhagen).....	39
5. Weltkongress (17.-22.11.22 Melbourne)	40
Organisation	41
Mitgliedsorganisationen / Mitgliederzahlen	41
Adressbuch	41
Satzungsmäßige Gremien.....	41
IGB-Personalliste	41
Regionalorganisationen.....	41
Sonderfall Pan-Europäischer Regionalrat.....	41

Basisinformationen zum Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB)
Programmatische Positionen / Organisations-Strukturen

Global Unions	42
Global Union Federations (GUFs)	42
Anhang	43
Literatur	43
Materialien des Projekts „Gewerkschaften International (GewInt)“	46
Informationsquellen	46
Globale Gewerkschaftsbewegung	46
Europäische Gewerkschaftsbewegung	47
Außereuropäische Gewerkschaftsbewegung	47
Internationale Themen in DGB-Dokumenten	48
Ausführliches Inhaltsverzeichnis	49